

Risiko & Vorsorge

16. Jahrgang
Ausgabe 2-2016

Risiko & Vorsorge wieder online!

Ein neuer Anfang & Fortsetzung von Bewährtem

- ▶ **Jagdhauptpflicht**
verschärfte Ratinganforderungen
- ▶ **Produkt & Kritik**
Heldenabsicherung nicht umfassend
- ▶ **Glasversicherung**
Auf die Leistungen
kommt es an
- ▶ **Weiterbildung**
Kritische Fachbuchrezensionen





Ein neuer Start

Ende März 2016 verstarb Klaus Barde als Herausgeber von „Risiko & Vorsorge“, „Pflege & Vorsorge“, „Rücken“ und vielen anderen Titeln. Der Tod hat viele Personen, die ihm nahestanden, zutiefst betroffen gemacht und leider auch zur Liquidation des BHM-Verlages geführt.

Seit Herbst 2005 erschienen, zunächst im „Rating-Sieger“, später dann in „Risiko & Vorsorge“ quartalsweise die Ratings aus dem Hause Witte Financial Services. Nach mehr als zehn Jahren führte Bardes Tod dazu, dass die Veröffentlichung weiterer Leistungsratings zunächst pausierte.

Mit diesem Heft erscheinen nunmehr die ersten sechs der bislang gleichzeitig erschienenen Ratings. Zukünftig ist es geplant, dass jeweils im **September** und **März** eines Jahres die Ratings in den Sparten Hausratversicherung, Wohngebäudeversicherung, Privat-, Hundehalter-, Pferdehalter- und Jagdhaftpflichtversicherung erscheinen werden und jeweils in den Monaten **Dezember** und **Mai** die Ratings in den Sparten Unfallversicherung, Funktionsinvaliditätsversicherung, Stationäre Ergänzungsversicherung, Pfl egetagegeld- sowie Pflegebahrversicherung.

Mit dieser Ausgabe wurde insbesondere das Rating zur Jagdhaftpflichtversicherung grundlegend überarbeitet, nachdem in den letzten Jahren jeweils nur moderate Anpassungen stattgefunden hatten. Mehr dazu finden Sie auf den Seiten 9 bis 10.

Herzlichst

Ihr

Stephan Witte
Herausgeber

Editorial 3

Neues aus der Versicherungswelt

- Auf Parkplätzen kracht es besonders häufig 4
- Einfach zielgerichtet investieren – mit dem DWS Komfort Depot 4
- Neue Pferdehalterhaftpflichtversicherung von Konzept & Marketing 5
- Glasversicherung: Prämie ersetzt keine Beratung 7

Produkt & Kritik

- Umfassende Absicherung aller Risiken bei den Helden unzutreffend 9
- Jagdhaftpflichtversicherung: Angeblich nur minimale Unterschiede bei einzelnen Wettbewerbern 10

Zu den Ratings

- Rating für Vierbeiner aktualisiert 12
- Neues Jagdrating 13

Rezensionen

- Lebensversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen der Lebens- und der Rentenversicherung 15
- Versicherungsvertragsgesetz mit Einführungsgesetz und VVG-Informationspflichtenverordnung 16

Ausführliche Spartenvorstellungen & Ratings sowie Rating-Systematiken

- 11 Jahre WFS-Leistungsratings 17
- Hausratversicherungen 21
- Wohngebäudeversicherungen 25
- Privathaftpflichtversicherungen 29
- Hundehalterhaftpflichtversicherungen 34
- Pferdehalterhaftpflichtversicherungen 38
- Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger/Förster 43



Die jeweils neue Ausgabe von „Risiko & Vorsorge“ erscheint online unter:

➔ www.witte-financial-services.de
und
➔ www.wfs-rating.de

sowie bei Facebook unter

 WFS Rating - Witte Financial Services

Sie haben auch die Möglichkeit, sich kostenfrei im Email-Verteiler von „Risiko & Vorsorge“ aufnehmen zu lassen:

➔ [http://www.wfs-rating.de/
email-verteiler.pdf](http://www.wfs-rating.de/email-verteiler.pdf)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stephan Witte
Oelerser Straße 6
31275 Sievershausen
Tel.: 05175 954681

info@witte-financial-services.de
www.witte-financial-services.de
www.wfs-rating.de
V. i. S. d. P.: Stephan Witte
Erscheinungsweise: online in den Monaten
März, Mai, September und Dezember
Anzeigen: Stephan Witte – 05175 954681

Die Inhalte dieser Online-Publikation werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Anbieter übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Die Nutzung der abrufbaren Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder. Urheberrecht: Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum von Stephan Witte. Jede ungenehmigte Veröffentlichung wird verfolgt und in Rechnung gestellt.

Auf Parkplätzen kracht es besonders häufig



BGH: Wer rückwärtsfährt, ist nicht immer schuld – Rückwärtsfahren muss auch bewiesen werden

Dass sich zwei Autos auf einem Parkplatz unsanft berühren, ist keine Seltenheit. Im Gegenteil Parkplatzunfälle gehören zu den häufigsten Unfallursachen. Bei der Frage, wer die Karambolage verursacht hat, scheiden sich oft die Geister, insbesondere, wenn beide Parteien rückwärts ausgeparkt haben. Die Schuldfrage lässt sich dann nur vor Gericht klären.

Bisher war es gängige Rechtsprechung, die Schuld bei beiden Parteien zu sehen. Es galt, wie die HUK-COBURG mitteilt, der Anscheinsbeweis. Soll heißen, dass das Rückwärtsausparken nach Auffassung der Richter immer nach einem typischen Schema verläuft. Rechtlich ge-

sehen erlaubt das die Schlussfolgerung, dass jede der beiden Parteien gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 Abs. 2 StVO) verstoßen hat.

In seinen Entscheidungen (AZ, VI ZR 6/15; AZ VI ZR 179/15) vom Dezember 2015 und Januar 2016 vertritt der BGH eine etwas andere Sicht der Dinge. Beide Male ging es um Karambolagen beim Rückwärtsausparken. Die Kläger behaupteten, gestanden zu haben und wollten die Mitschuld nicht akzeptieren, zu der sie die vorinstanzlichen Gerichte verurteilt hatten. Nach Ansicht des BGH spricht nichts gegen die Anwendung des Anscheinsbeweises bei rückwärts Ausparkenden. Allerdings muss zweifelsfrei

feststehen, dass beide Parteien wirklich gefahren sind. Nur dann liegt die geforderte Typizität vor und nur die rechtfertigt nach Auffassung des BGH die Anwendung eines Anscheinsbeweises durch die Gerichte.

Die entscheidende Antwort auf die Frage, ob die beiden Kläger gestanden haben, sind die vorinstanzlichen Gerichte laut BGH schuldig geblieben. Sie muss geklärt werden, weshalb der Senat beide Verfahren zurück verwies.

Quelle: HUK-Coburg, 23.06.2016.
Mehr Informationen: Karin Benning, Tel.: 09561 / 96-2084, Email: karin.benning@huk-coburg.de

Einfach zielgerichtet investieren – mit dem DWS Komfort Depot

Das aktuelle Niedrigzinsumfeld führt dazu, dass viele in der Vergangenheit bewährte Ansätze und Produkte nur noch bedingt dabei helfen können, den erträumten Ruhestand auch finanziell zu realisieren. Folglich braucht es neue Ansätze. Mit dem DWS Komfort Depot bietet Ihnen die DWS ein einfaches und transparentes Investmentprodukt, mit dem auch Sie Ihre Kunden für die Kapitalanlage ohne Garantie begeistern können. Denn insbesondere mittel- und langfristige Sparprodukte, die in Deutschland immer noch fast ausschließlich mit Garantien verkauft werden (z.B. die klassische Lebensversicherung), werden zukünftig nicht die erhoffte Rendite einbringen, mit der man vielleicht noch vor einigen Jahren gerechnet hat.

Der Clou beim DWS Komfort Depot

Sie können alle Anlageziele (Sparpläne, Einmalanlagen und sogar Entnahmepläne) für Ihre Kunden in nur einem Produkt bündeln – ohne Mindestlaufzeiten und ohne Altersbegrenzungen. Das DWS Komfort erlaubt Ihren Kunden, jegliche Form des Ansparens und Entsparens (über die Produktoption „Investmentrente“) bequem zu verwalten und günstig zu handhaben. Das DWS Komfort Depot kostet derzeit lediglich 8 € an jährlicher Depotgebühr – egal wie viele Anlageziele Ihre Kunden besparen oder ob Ihre Kunden einen oder mehrere Auszahlungspläne einrichten möchten. Für Kinder ist die Verwaltung des DWS Komfort Depots sogar bis zum 18. Geburtstag kostenlos.

Darüber hinaus verfügt das DWS Komfort Depot über attraktive Produktoptionen wie z.B. ein Beitragsdepot, um Einmalanlagen Stück für Stück offensiver zu investieren oder über ein Ablaufmanagement und eine Garantioption, um Risiken der Anlage zu reduzieren. Und natürlich können über die Optionen hinaus die Fondsinvestments problemlos an die jeweilige Lebensphase und die damit verbundenen Anlageziele angepasst werden. Es können jederzeit regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge geleistet, angepasst oder auch ganz ausgesetzt werden. Oder zusätzliche Zuzahlungen und Teilentnahmen in beliebiger Höhe getätigt werden.

Im Fokus des DWS Komfort Depots stehen die risikogesteuerten Misch-

fonds DWS Defensiv, DWS Balance und DWS Dynamik. Diese drei leicht voneinander abgrenzbaren „Multi-Asset“-Konzepte bieten Ihren Kunden eine „Komfortzone“, die der individuellen Risikoneigung am ehesten entspricht:

- DWS Defensiv: Zielrendite von 2% p.a. über Geldmarktverzinsung bei einem Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren. Der maximale Verlust soll hierbei im Durchschnitt über 5 Jahre den Wert von 5 % jährlich nicht übersteigen. (keine Garantie)
- DWS Balance: Zielrendite von 3% p.a. über Geldmarktverzinsung bei einem Anlagehorizont von mindestens 7 Jahren. Der maximale Verlust

soll hierbei im Durchschnitt über 7 Jahre den Wert von 10% jährlich nicht übersteigen. (keine Garantie)¹

- DWS Dynamik: Zielrendite von 4% p.a. über Geldmarktverzinsung bei einem Anlagehorizont von mindestens 10 Jahren. Der maximale Verlust soll hierbei im Durchschnitt über 10 Jahre den Wert von 15 % jährlich nicht übersteigen. (keine Garantie)¹

Das DWS Komfort Depot bietet Ihnen nicht nur einen attraktiven Ausgabeaufschlag, sondern vor allem auch eine laufende Vergütung auf Basis des Fondsvermögens in der Ansparphase und über die gesamte Dauer des Entsparens. Gerade für die flexible Wieder-

anlage in einem Jahr, in dem Milliarden an Euro aufgrund ablaufender Lebensversicherungen frei werden, kann das DWS Komfort Depot eine interessante Option für Ihre Kunden werden.

*Quelle: Deutsche Asset Management International GmbH (DWS), 30.06.2016
Mehr Informationen: Verena Gebele, Tel.: 069 / 910-14438, Email: verena.gebele@db.com*

¹ Hinweis: Ziel unserer Anlageexperten für Mischfonds ist es, Kursrückgänge bei den Investmentalternativen zu begrenzen. Da die Kapitalmärkte jedoch mitunter stark schwanken können, sind sowohl die maximalen Kursrückgänge als auch die erstrebten Renditen nur Zielsetzungen und keine Garantie.

Neue Pferdehalterhaftpflichtversicherung von Konzept & Marketing

Der Assekurateur Konzept & Marketing hat eine neue Pferdehalterhaftpflichtversicherung auf den Markt gebracht. Der Risikoträger ist die Zurich Insurance plc. Die neue Pferdehalterhaftpflichtversicherung trägt den Namen allsafe cavallo und bietet wahlweise pauschale Deckungssummen von 5, 10 oder 15 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden an. Dabei besteht innerhalb der Deckungssummen keine Begrenzung für Personenschäden. Eine Maximierung pro Versicherungsjahr ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die Forderungsausfalldeckung ist ohne Mindestschadenshöhe, auch bei vorsätzlichen Handlungen, mitversichert.

Besonders hervorzuheben ist neben der Mitversicherung der unentgeltlichen privaten Reitlehrertätigkeit auch die Mitversicherung gesetzlicher Haftpflichtansprüche des Tierhüters, des Fremdreiters oder der Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer. Neben Flurschäden ist auch das Risiko des ungewollten und gewollten Deckaktes im Leistungsumfang enthalten.

Die Pferdehalterhaftpflichtversicherung allsafe cavallo bietet ebenso Versiche-



Versicherungsschutz auch bei Turnieren

rungsschutz für die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Schauvorführungen und Turniere sowie den Vorbereitungen hierzu, z.B. Trainingsläufe. Optional ist auch die private Teilnahme an Pferderennen versicherbar.

Ebenfalls optional kann der Versicherungsschutz um die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten, geleasteten und gepachteten unbeweglichen Sachen (z. B. Stallungen, Reithallen) und beweglichen Sachen erweitert werden. Für Schäden an unbeweglichen Sachen wird bis zur vereinbarten Deckungssumme ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes Entschädigung geleistet. Für bewegliche

Sachen, z.B. Pferdeanhänger, gilt eine Entschädigungshöhe bis zu 10.000 EUR, unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 10 % der Schadenssumme. Obligatorisch ist die 6-monatige Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, der Entfall von Ratenzahlungszuschlägen bei unterjährigen Beitragszahlungsweisen, als auch die Innovations- und GDV-Garantie berücksichtigt. Auch die Mitversicherung von Fohlen der über diesen Tarif versicherten Pferde bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres ist bereits beitragsfrei in der Grunddeckung enthalten.

Werden mehr als zwei Pferde in einem Vertrag versichert, gewährt Konzept & Marketing bereits ab dem zweiten Tier ein Beitragsrabatt von durchschnittlich 33 % auf den Grunddeckungsbeitrag. Mehr Informationen werden unter <https://www.k-m.info/produkte/allsafe-cavallo/> zur Verfügung gestellt.

*Quelle: Konzept & Marketing GmbH, 30.06.2016
Mehr Informationen: Felix Hamisch, Tel.: 0511 / 640 54 0, Email: marketing@k-m.info*

Einfache Gesundheitsfragen

Nur wenige Krankheitsdiagnosen führen
automatisch zur Ablehnung

Alle Leistungen ohne Altersbegrenzung

- ✓ Flexibler Versicherungsschutz
- ✓ Keine Wartezeiten
- ✓ Assistanzenleistungen
- ✓ Weltgeltung
- ✓ Versicherungsschutz dynamisch:
kann regelmäßig angepasst werden



”

alle 5 Pflegegrade flexibel absichern

vigo Pflagegeld: einfache Gesundheitsfragen -
einfach leistungsstark

”

BESUCHEN SIE UNS!

Halle 3B
Stand F07

25.-27. OKTOBER 2016
DORTMUND



Glasversicherung: Prämie ersetzt keine Beratung

Schäden an der Verglasung zählen statistisch zu den häufigsten Schäden in der Hausratsparte. Geringe Prämien von oft nur 40 bis 60 Euro pro Jahr sowie eine meist negative Presse führen dazu, dass Glasversicherungen in der Beratung oft nur ein Stiefmütterchendasein führen. Dabei machen Leistungsunterschiede auch vor dieser Sparte nicht Halt und sollen im Folgenden zumindest beispielhaft benannt werden. Beachtung in den üblichen Produktuntersuchungen findet die Mitversicherung von Glasbruch eher selten.



Grundsätzlich sind drei Produktwelten voneinander zu unterscheiden: selbständige Glasversicherungen sowie Annexverträge zu Wohngebäude- oder Hausratsversicherung, zum Teil im Rahmen einer Allgefahrendeckung.

Weiter zu unterscheiden sind Verträge zur Gebäude- und solche zur Mobiliarverglasung. Vielfach geht der Leistungsumfang selbständiger Glasversicherungen weit über den von so genannten Annexverträgen heraus, wobei der Versicherungsort fast immer das versicherte Gebäude und andere zur Wohnung gehörende Räume bezeichnet. Andere Gebäude auf demselben Grundstück wie ein Gewächs- oder Gartenhaus müssen üblicherweise gesondert im Antrag benannt und eingeschlossen werden. Die Ortsdefinition führt auch dazu, dass „Glas auf Reisen“ nicht unter den Versicherungsschutz fällt. Von Bedeutung ist diese Einschränkung auch von daher, da die versicherte Bruchschäden am Versicherungsort selbst eingetreten sein müssen.

Leistungsprüfung bei Altverträgen erforderlich

Könnte man noch vor einigen Jahren die ausdrückliche Mitversicherung auch von

Cerankochfeldern als wichtigen Leistungsunterschied hervorheben, so ist dies mittlerweile so weitestgehend üblich, dass sie zur echten Beratung kaum noch taugt. Bei Altverträgen ist eine Prüfung jedoch durchaus sinnvoll, da Glaskeramik im Zweifel als „behandeltes Glas“ zu den sonstigen und damit nicht mitversicherten Sachen zählt. Echte Leistungsunterschiede finden sich heute in anderen Punkten, von denen im Folgenden einige beispielhaft ausgeführt werden sollen. Ausdrücklich ist etwa bei einigen Tarifen auch die **Technik bei Cerankochfeldern** mitversichert, sofern ein separater Ersatz nicht möglich ist. Meist wird bei reiner Beschädigung eines Cerankochfeldes nicht allein die betroffene Platte ausgetauscht, sondern gleich das ganze Feld. Kosten von ca. 400 bis 900 Euro erscheinen dafür realistisch. Gerade bei älteren Kochfeldern mag ein Teilersatz technisch undurchführbar sein. Hintergrund für diesen Einschluss ist, dass die Technik ja kein Teil der Verglasung ist und insofern ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht zum Glasrisiko zählt. Gleiches gilt beispielsweise auch für die Verglasung eines Spiegelschranks. Wird dieser durch das Entfernen der zerbrochenen Verglasung zwangsweise beschädigt, so sieht ein Teil

der Versicherer hierfür ausdrücklich Versicherungsschutz vor, während Kunden anderer Wettbewerber leer ausgehen. Die überwiegende Zahl der Anbieter hingegen äußert sich erst gar nicht zu diesem Punkt, womit Streitigkeiten im Schadensfall durchaus vorstellbar sind.

Nicht unter den Versicherungsschutz fällt vielfach die **Beschädigung von Plasmabildschirmen** (z.B. von Fernsehgeräten oder Laptops). Gerade im Rahmen einer Mitversicherung auch unbekannter Gefahren kann dieser Ausschluss jedoch entfallen.

Klarstellungen oft angeraten

Handwerkliche Arbeiten während der Vertragsdauer können im Zweifel als Gefahrerhöhung im Sinne der Bedingungen verstanden werden, vor allem, wenn sie eine gewisse Dauer aufweisen oder nur gegen Mehrbeitrag mitversichert werden können. Mitunter sehen die Versicherungsbedingungen sogar vor, dass handwerkliche Arbeiten während der Vertragsdauer dem Versicherer zuvor mitzuteilen sind. Ob darunter bereits das Anbringen eines Bildes an der Wand zu verstehen ist, ist sicher auslegungsbedürftig. Es erscheint jedoch als wenig

realistisch, dass ein Versicherter wegen handwerklicher Arbeiten in Folge eines Rohrbruchs den Glasversicherer zu informieren hat. Ohne klare Definition, wann im Einzelfall eine Gefahrerhöhung vorliegt, ist im Zweifel auf das allgemeine Verständnis eines Versicherungsnehmers abzustellen.

Unterschiede kann es auch bei den Ausschlüssen im Rahmen der Glasversicherung geben. So sind etwa bei der InterRisk (XXL) oder bei **Konzept & Marketing** (allsafe domo) **Schäden durch innere Unruhen** mitversichert, bei der VHV (AGIB 2008) hingegen ausgeschlossen. Schäden durch Kernenergie sind in allen drei vorbenannten Tarifen ausgeschlossen, dürften in der Praxis jedoch von eher untergeordneter Bedeutung sein.

Einige Versicherer verzichten ganz (z.B. allsafe domo von **Konzept & Marketing** oder XXL der InterRisk) oder teilweise auf eine **Kürzung der Leistung wegen der Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles**, andere hingegen nicht (z.B. VGB 2008 der VHV). In allen anderen Fällen besteht uneingeschränkter Verzicht bis zur vollen Versicherungssumme. Praktisch spielt dieser Quotelungsverzicht jedoch eine eher untergeordnete Rolle im Vergleich zur Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung, zumal ein Versicherer schlecht jedes Fußballspielen in der Nähe eines Fensters oder das Annageln eines Bildes in Spiegelnähe als grob fahrlässig bezeichnen könnte. Auch wenn jemand einen Topf beim Hantieren auf das Cerankochfeld fallen lässt, erscheint die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungs-

falles nicht immer als gerechtfertigt. Denkbar wäre die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch einen Fön, der gegen eine vollkommen vereiste Scheibe zwecks Enteisung gehalten würde.

Die **Prämienfindung** funktioniert üblicherweise entweder nach Wohnfläche oder pauschal je Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. Wohnung. Teilweise wird auch eine Kombination aus beiden Modellen berücksichtigt. Nur selten werden Angebote auch für Mehrfamilienhäuser gegeben. Diese fallen dann meist unter den Deckungsumfang der Wohngebäudeversicherung.

Fast immer Naturalersatz

Ein wichtiger Unterschied ist, dass anders als in der Hausratversicherung in der Glasversicherung keine Nominalersatz (Geldleistung), sondern bei fast allen Wettbewerbern ein **Naturalersatz** erbracht wird. Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur, wenn die Glasversicherung als Erweiterung einer Allgefahrendeckung keine diesbezügliche Regelung vorsieht oder falls ein Ersatz der Verglasung aus Gründen des Einzelfalles für den Versicherer nicht zumutbar wäre. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein bestimmtes Glas erst aus einem fernen Land importiert werden müsste, da vor Ort kein gleichwertiger Ersatz zu beziehen ist. Kunden sollte dies klar gemacht werden, bevor sie auf eigenen Faust die versicherte Verglasung austauschen und ihren Anspruch auf Erstattung verlieren. Inwiefern mit dem Austausch der Verglasung ein Abzug Neu für Alt verbunden ist, mag strittig sein. Fakt ist jedoch, dass der Aus-

tausch einer Scheibe naturgemäß immer eine Wertverbesserung bedeuten muss und ein Abzug daher Unsinn wäre. Allerdings ist es nicht Aufgabe des Versicherers eine ästhetische Angleichung von z.B. neuem Fenster und alten Rahmen zu finanzieren. Viele Anbieter übernehmen jedoch **Kosten für Anstriche und Umrahmungen** im Zusammenhang mit Glasbruchschäden.

Ebenfalls nicht zum Leistungsumfang manches Versicherers gehören Erschwernisse bei der Anbringung einer neuen Verglasung. Solche können etwa Kräne, Gerüste oder zunächst die Entfernung von Schutzgittern vor der beschädigten oder zerstörten Verglasung sein. **Sonderkosten für Gerüste, Kräne und Hindernisse** werden beispielsweise in einigen Tarifen nur in Höhen ab etwa 250 Euro erstattet, andere wiederum machen die Mitversicherung von einer ausdrücklichen Vereinbarung abhängig.

Eine ausdrückliche Garantie des Versicherers, dass mindestens die unverbindlich empfohlenen Musterbedingungen des GDV (**GDV-Garantie**) oder die Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse (**Arbeitskreis-Garantie**) eingehalten werden, fehlen noch immer bei vielen Wettbewerbern. Entsprechend positiv benannt seien z.B. die InterRisk (XXL) oder **Konzept & Marketing**, während die VHV (AGIB 2008) eine solche Garantie zwar zur Hausratversicherung, nicht jedoch zur Glasversicherung ausspricht.

Weitere Unterschiede können etwa eine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder ein Unterversicherungsverzicht bei Umzug in eine größere Wohnung sein.

Umfassende Absicherung aller Risiken bei den Helden unzutreffend

Seit April 2016 ist das aktuelle Bedingungsmerk der Haftpflicht Helden auf dem Markt. Entwickelt wurde es in Kooperation mit den NV-Versicherungen. Dass diese auch Risikoträger für das Produkt ist, erfährt der Kunde erst im Versicherungsschein, nicht jedoch auf der Homepage des Anbieters. Rückversicherer für den Tarif ist laut Auskunft von Stefan Herbst aus dem Hause der Helden die MunichRe.

Die GDV-Musterbedingungen werden jeweils zum aktuellsten Stand garantiert, eine Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse ist bedingungsseitig nicht verankert. Herbst hat allerdings bestätigt, dass dieser Punkt zwar derzeit nicht Teil des Bedingungsmerkes sei, aber nachgepflegt werden wird.

Schenkt man den Worten auf der Homepage des Versicherers Glauben, gilt:

„Das Tolle daran: bei uns findest Du alle Leistungen aller Haftpflichtversicherungen vereint in einem Produkt in einer App. Ohne Papier, ohne Umstände, täglich kündbar.“

Quelle: <https://moin.haftpflichthelden.de/wer-sind-die-haftpflicht-helden/> Stand : 24.09.2016

Leider entspricht diese vollmundige Werbeaussage so nicht ganz der Wahrheit und soll offensichtlich vielmehr die „Top Schutz Garantie“ transportieren, also eine Variante der mittlerweile weit verbreiteten Erweiterten Vorsorgedeckung bzw. Marktanpassungsgarantie. Diese sieht allerdings durchaus wesentliche Ausschlüsse vor:



„Die Begrenzung der Gesamtleistung des Versicherers durch die vereinbarten Versicherungssummen bleibt unberührt. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Schadenfälle aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, aus beruflichen und gewerblichen Risiken, aus Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus, aus Vorsatz, Eigenschäden aus vertraglicher Haftung und aus dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.“

Beispielsweise besteht keine ausdrückliche Mitversicherung für Schäden beim Öffnen einer Tür oder die Selbstbehaltübernahme bei Kaskoschäden an geliehenen Kfz.

Volljährige, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldete leibliche Kinder sowie Stiefkinder zählen ohne zeitliche Befristung zu den mitversicherten Personen. Pflegekinder fallen hierbei nach dem Wortlaut der Bedingungen nicht unter den Versicherungsschutz. Herbst äußert sich hierzu wie folgt:

„Bedingungsgemäß ist es korrekt, dass das Pflegekind über diesen Punkt als nicht mitversichert angesehen werden könnte. Allerdings setzt unsere Gesellschaft ein Pflegekind mit leiblichen Kindern gleich.“

Die hier beispielhaft benannten sowie weitere Kritikpunkte verhindern eine Bewertung mit „Silber“ oder „Gold“ im Rahmen der aktuellen Ratings von Witte

Financial Services, sollen aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Helden durchaus einen weit über dem Marktstandard liegenden Schutz entwickelt haben.

Das Prämienniveau ist für den dargestellten Leistungsumfang sehr niedrig. Erreicht wird dies unter anderem durch einen generell zum Vertrag vereinbarten Selbstbehalt von 150 Euro, zum anderen über den so genannten „Heldencode“. Wird dieser mit Dritten geteilt, die daraufhin den gleichen oder anderen Schutz bei den Haftpflicht Helden beantragen, sinkt der Beitrag:

„Dafür gibt es Helden Codes. Bucht ein Freund den Schutz, schreiben wir 12 Euro gut. Ihr teilt Euch dann den Vorteil. 6 Euro sind für Dich, 6 Euro für Deinen Freund. Jedes Jahr. Du kannst sogar alle Deine Freunde schützen. Solange 12 an Bord sind, ist der Schutz für Dich kostenlos.“

Das machen wir, weil wir lieber Euch belohnen, statt Geld in Werbung zu stecken. Für den Helden Schutz erhalten wir von unserem Versicherungspartner eine Vergütung von 14,50 Euro pro Jahr. Damit wir profitabel arbeiten können, sind wir am Gewinn unseres Versicherungspartners beteiligt. Diesen weisen wir transparent auf unserer Website aus.“

Es erfolgt eine Gutschrift zum Jahresende anteilig für jeden Tag, den die empfohlenen Freundesverträge Bestand hatten.

Mehr Informationen: Anja Freko, Tel.: 0176 23871265, Email: presse@haftpflichthelden.de

Jagdhaftpflichtversicherung

Angeblich nur minimale Unterschiede bei einzelnen Wettbewerbern

Bei Teilen der Fachpresse sowie einem Teil der Jäger scheint die Vorstellung zu bestehen, dass sich einzelne Jagdhaftpflichttarife höchstens minimal voneinander unterscheiden würden.

Dass dies ein Irrglaube ist, wurde in „Risiko & Vorsorge“ wiederholt belegt. Für das aktuelle Rating zur Jagdhaftpflichtversicherung wurde eine Vielzahl von Tarifen erneut und mit verschärften Anforderungen genauestens unter die Lupe genommen.

Hier ein kleiner Auszug zu den erfassten Leistungsmerkmalen.

Obwohl es sich um eine Pflichtversicherung handelt, sehen noch immer einige Anbieter eine **Maximierung der Deckungssummen** vor. Ob dies überhaupt zulässig ist, ist durchaus strittig. Eine zweifache Maximierung sehen beispielhaft die **Allianz** (Allianz Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 05.2016), **C.A. & W. v.d. Meden GmbH & Co.** mit dem Risikoträger Generali (Jagd-Haftpflichtversicherung zum Jäger-Rahmenvertrag, Stand 04.2014), **Die Bayerische** (Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 01.2015), die **Helvetia** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 10.2015), die **R+V** (Jagdhaftpflichtversicherung Standard und Alternativ, Stand 11.2015), die **Signal Iduna** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 01.2008), die **Uelzener** (Haftpflichtversicherung für Jäger, Stand 04.2016) sowie die **Zurich** (Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 08.2010 und Jagd-Haftpflicht-Versicherung, Stand 04.2011) vor.

Viele Versicherer versichern noch immer nur die **erlaubte jagdliche Tätigkeit**, so z.B. die **Bayerische** (Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 01.2015), die **Helvetia** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 10.2015), **Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.** mit dem Risikoträger Generali (JAGDUNFALL-GRUPPENVERSICHERUNG BEI DER GENERALI VERSI-

CHERUNG Jagdhaftpflichtversicherung (Vers.-Nr.2-85.484.310-9), die **Ostangler** (Jagdhaftpflicht, Stand 01.08.2009), die **R+V** (Jagdhaftpflichtversicherung Standard und Alternativ, Stand 11.2015) oder die **VHV** (Jagd-Haftpflichtversicherung Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 07.2014). Ohne eine ergänzende Klarstellung wäre in solchen Tarifen weder das Reinigen des Gewehrs in den eigenen vier Wänden noch Schäden aus dem Verkauf von Wildbret oder beim Schüsseltreiben. Ein leistungsstarker Schutz sollte daher auch die Tätigkeiten umfassen, die unmittelbar oder mittelbar mit einer jagdlichen Tätigkeit oder Unterlassung in Verbindung stehen.

Nicht alle Versicherer verzichten beispielsweise auf den **Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personenschäden durch Schusswaffengebrauch**, so z.B. Die **Bayerische** (Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 01.2015), die **GVO** (Jäger-Haftpflicht VIT, Stand 03.2014: Versicherungsbedingungen Jagd, Stand 01.01.2015), die **Signal Iduna** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 01.2008), die **Uelzener** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 04.2016), die **VHV** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 07.2014) oder die **Zurich** Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 08.2010 und Jagd-Haftpflicht-Versicherung, Stand



04.2011). Ein Teil der Anbieter, die Versicherungsschutz bieten, beschränken diesen auf z.B. 250.000 Euro (**R+V** Jagdhaftpflichtversicherung Standard und Alternativ, Stand 11.2015 bzw. **R+V** Jagdhaftpflichtversicherung von Nichtberufsjägern, Stand 01.2011) oder sogar nur 100.000 Euro (**Helvetia** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 10.2015).

Versicherungsschutz bei vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft sehen auch nicht alle Wettbewerber vor. Ohne Klarstellung besteht im Zweifel kein Versicherungsschutz, wenn ein Richter zu dem Schluss kommen sollte, dass keine wirkliche Notwehr vorgelegen habe. Eine bloße Drohung rechtfertigt keine „Notwehr“. Eine fehlende Mitversicherung gilt z.B. bei der **Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Jagdscheininhaber** mit dem Risikoträger Generali (JAGD-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG, Stand 07.2015), **C.A. & W. v.d. Meden GmbH & Co.** mit dem Risikoträger Generali (Jagd-Haftpflichtversicherung zum Jäger-Rahmenvertrag, Stand 04.2014), die **Bayerische** (Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 01.2015), **Helvetia** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 10.2015), **R+V** (Jagdhaftpflichtversicherung Standard und Alternativ, Stand 11.2015 bzw. **R+V** Jagdhaftpflichtversicherung von Nicht-

berufsjägern, Stand 01.2011), **Uelzener** (Jagd-Haftpflicht-Versicherung, Stand 04.2016) oder **VHV** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 07.2014).

Besonderen Augenmerk sollten Versicherte auf den Inhalt ihrer **Angehörigenklausel** legen. So kann es etwa vorkommen, dass spielende Kinder im nur ausnahmsweise unverschlossenen Waffenschrank das Gewehr des jagenden Elternteils finden. Die Waffe ist geladen und ein Kind stirbt dadurch. Vielleicht löst sich aber auch beim Putzen der Waffe versehentlich ein Schuss aus dem Jagdgewehr. Nur sehr wenige Versicherer sehen hier zum Vorteil der Versicherten auch die Mitversicherung von Schmerzensgeldansprüchen vor. Keine konkrete Mitversicherung oder sogar ein ausdrücklicher Ausschluss besteht z.B. bei der **Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Jagdscheininhaber** mit dem Risikoträger Generali (JAGD-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG, Stand 07.2015), **C.A. & W. v.d. Meden GmbH & Co.** mit dem Risikoträger Generali (Jagd-Haftpflichtversicherung zum Jäger-Rahmenvertrag, Stand 04.2014), der **Concor-**

dia (Jäger, Fassung Oktober 2013), die **Bayerische** (Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 01.2015), die **Gothaer** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 04.2015), die **GVO** (Jäger-Haftpflicht VIT, Stand 03.2014: Versicherungsbedingungen Jagd, Stand 01.01.2015), die **Helvetia** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 10.2015), **Landesjagdverband Thüringen e.V.** mit Risikoträger Gothaer (Jagd-Haftpflichtversicherung zum Gruppenversicherungsvertrag für Mitglieder des Landesjagdverbandes Thüringen e.V., Stand 04.2014), der **Landesjagdverband Baden-Württemberg** mit Risikoträger Gothaer (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 04.2015), der **Landesjagdverband Thüringen** (Besondere Vereinbarungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung zum Gruppenversicherungsvertrag für Mitglieder des Landesjagdverbandes Thüringen e.V., Stand 04.2014; Besondere Vereinbarung zur Gothaer Jagd-Haftpflichtversicherung für Bewegungsjagden, Stand 02.2015), die **Signal Iduna** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 01.2008), die **Uelzener** (Haftpflichtversicherung für Jäger, Stand 04.2016), die **VHV** (Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 07.2014) oder

die **Zurich** (Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 08.2010 und Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 04.2011).

Die Beispiele mit Leistungseinschränkungen sind Legion und können problemlos ergänzt werden um eine fehlende oder eingeschränkte Forderungsausfalldeckung, eine fehlende Mietsachschadendeckung durch eigene Hunde, eine eingeschränkte oder fehlende Mitversicherung von Welpen, eine fehlende Mitversicherung von Beizvögeln, fehlenden Versicherungsschutz für das erlaubte Bejagen und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z.B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel etc.) - sowie Kaninchen, Tauben und dergleichen (z.B. streunende Hunde, streunende Katzen, Füchse, Marder, Wildschweine, Stockenten, Waschbären) in befriedeten Bezirken, eine fehlende Innovationsklausel etc.

Wer Tarifvergleiche auf Beiträge und Deckungssummen begrenzt und sich vielleicht noch die Zahl der versicherten Hunde anschaut, riskiert einen stark eingeschränkten Versicherungsschutz.



Rating für Vierbeiner aktualisiert

Nur wenige Wettbewerber erfüllen die geforderten Mindeststandards

Seit über 10 Jahren publiziert Witte Financial Services Ratings zur Hundehalterhaftpflichtversicherung. Mittlerweile wurden deutlich über 500 verschiedene Tarife von über 80 Anbietern erfasst und bewertet. Auch im aktuellen Rating haben es nur einige wenige Marktteilnehmer geschafft, sich in den Rängen „Gold“ und „Silber“ zu positionieren. Die positive Nachricht ist allerdings, dass sich das allgemeine Leistungsniveau in den vergangenen Jahren deutlich verbessert hat und sich dies nicht allein in ohnehin mitversicherten Klarstellungen erschöpft.



Bei der Bewertung unterschieden wurden Tarife, die als selbstständige Hundehalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden und solche, die im Zusammenspiel mit einer privaten Haftpflichtversicherung beim gleichen Wettbewerber einen leistungsstarken Schutz zu bieten vermögen. Darüber hinaus wurde auch überprüft, welche Anbieter Versicherungsschutz auch für so genannte „Kampfhunde“ anbieten.

Gute Tarife sollten unter anderem für Mietsachschäden nicht nur an Räumen in Gebäuden aufkommen, sondern unter anderem auch für Schäden an Inventar in gemieteten Hotels und Ferienwohnungen oder Schäden durch gewollte und ungewollte Deckakte einschließen. Selbstverständlich sollte sein, dass der Anbieter schriftlich garantiert, dass in keinem Fall zum Nachteil des Kunden von den bei Antragsstellung empfohlenen Musterbedingungen zur Hundehalterhaftpflichtversicherung des GDV (= Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) abgewichen wird und dass prämieneutrale Leistungsverbesserungen automatisch auch für bestehende Verträge Geltung haben. Es versteht sich von selbst, dass Welpen ab Geburt zumindest vorläufig im Rahmen der Vorsorgeversicherung mitversichert

sind. Viele Tarife sehen hier einen Zeitraum von 6 oder 12 Monaten, die NV-Versicherungen im Tarif NV HundePremiumPlus 2.0 sogar von 18 Monaten vor. Standard ist eine Klarstellung für den Versicherungsschutz im Rahmen der Teilnahme an Hundeschauen, Hundereisen und Hundeturnieren, seltener wird auch die Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen im Rahmen von Hundesport (z.B. Dog Dancing, Agility oder Fly Ball) benannt. Diverse Versicherer bieten darüber hinaus ausdrücklichen Versicherungsschutz für die Teilnahme am Unterricht einer Hundeschule als auch für Haftpflichtansprüche aufgrund tierischer Ausscheidungen.

Schäden von Tierhaltern untereinander oder gegen den Versicherungsnehmer sind bei den einzelnen Wettbewerbern in sehr unterschiedlichem Umfang versichert. Meist gelten die Ausschlussbestimmungen nach Ziffer 7.4 und 7.5 AHB. Allgemein bestehen erhebliche Unterschiede bei den je nach Tarif konkret mitversicherten Personen.

In der Regel wird Versicherungsschutz nur im Rahmen der rein privaten Tierhaltung geboten. Werden mit dem Tier allerdings auch gelegentliche Einkünfte aus z.B. Preisgeldern erzielt, bleibt bei

großen Teilen des Wettbewerbs offen, ob dann noch Versicherungsschutz besteht. Hier sind Klarstellungen im Kundeninteresse dringend anzuraten.

Viele neuere Tarife haben den Leistungsumfang erheblich erweitert. Beispielfhaft seien einige Leistungseinschlüsse benannt, die bislang erst geringe Verbreitung gefunden haben:

- **Besitzstandsgarantie** (z.B. Janitos *Best Selection 2016*, NV-Versicherungen *NV HundePremiumPlus 2.0*)
- Individual- und Neutarifgarantie (z.B. *Janitos Best Selection 2016*)
- **Erweiterte Vorsorgedeckung** (z.B. Haftpflichtkasse Darmstadt *Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS*, NV-Versicherungen *NV HundePremiumPlus 2.0*)
- **Übernahme des Vollkasko-Selbstbetrags im Zusammenhang mit dem Be- und Entladen von Kfz** (z.B. *Janitos Best Selection 2016*)
- **Forderungsausfalldeckung einschließlich echter Vermögensschäden** (z.B. *GVO Tierhalter-Haftpflichtversicherung TOP-VIT*, Haftpflichtkasse Darmstadt *Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS*, *VHV Klassik-Garant*)
- **Rechtsschutz zur Ausfalldeckung** (z.B. Haftpflichtkasse Darmstadt *Tier-*

halter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS, NV-Versicherungen NV HundePremiumPlus 2.0)

- **Aktiver Rechtsschutz** (z.B. Haftpflichtkasse Darmstadt Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS)
- **Neuwertentschädigung** (z.B. NV-Versicherungen NV HundePremiumPlus 2.0)

Seit „Risiko & Vorsorge“ 4/2005 wurden unter anderem folgende Versicherer bzw. Risikoträger im Rahmen der Hundehalterhaftpflichtversicherung analysiert und bei Bestehen der jeweiligen K.O.-Kriterien positiv bewertet:

Aachen Münchener, Agila, Allianz, Alte Leipziger, Ammerländer, Arag, Aspecta, Asstel, Astra, Axa, Axa die Alternative, Baden-Badener, Barmenia, Basler Securitas, BavariaDirekt, Bayerische Hausbesitzer, BBV, BdV mit Risikoträger Medienversicherung,

BGV, ConceptIF mit den Risikoträgern Agila, Axa, Gothaer, Grundeigentümer, GVO und NV-Versicherung, **Concordia, KonzeptA** mit den Risikoträgern HDI-Gerling und Janitos, **Condor, Continentale, CosmosDirekt, DBV, DBV-Winterthur, Debeka, degenia** mit den Risikoträgern Alte Leipziger und Axa, **dema** mit den Risikoträgern Bayerische Beamten, Condor, Münchener Verein und Roland, **Deutscher Herold/Zurich-Gruppe, DEVK, Die Bayerische, docura, Domcura** mit den Risikoträgern Gothaer und Rheinland, **Europa, Generali, Gerling, Gothaer, Grundeigentümer, GVO, Haftpflichtkasse Darmstadt, HDI, HDI-Gerling, Helvetia, Hippo Assekuranz, HUK 24, HUK-Coburg, HVS Hamburger Versicherungs-Service, Ideal, Inter, Interlloyd, InterRisk, Janitos, LVM, LSH, Konzept & Marketing** mit den Risikoträgern SOVAG und Zurich, maxPool mit dem Risikoträger Volkswohl Bund, **Mecklen-**

burgische, Medienversicherung, MLP, Nürnberger, Nürnberger Beamten, NV-Versicherungen, Oberösterreichische, Ostangler, prokundo mit dem Risikoträger Volkswohl Bund, **Rhion, R+V, smart und easy** mit dem Risikoträger GVO, **Swiss Life Partner** mit dem Risikoträger VHV, **Uelzener, VdVA** mit den Risikoträgern Basler Securitas und Zurich, **Versicherungskammer Bayern, VGH, VHV, Victoria, Volksfürsorge, Volkswohl Bund, Waldenburger, WGV, Wüba, Wübanet** und Zurich.

Speziell für Jagdhunde ist eine leistungsstarke Jagdhaftpflichtversicherung zwingend erforderlich. Beachten Sie, dass eine Jagdhaftpflichtversicherung stets nur Hunde versichert, die definierte Eigenschaften erfüllen, während eine private Hundehalterhaftpflichtversicherung nur solche Hunde versichert, die nicht zur Jagd eingesetzt werden.

Neues Jagdrating

Etliche Versicherer und Vergleichsportale offenbaren erhebliche Schwächen

In den letzten Jahren haben viele Versicherer ihre Bedingungswerke zur Jagdhaftpflichtversicherung angepasst. Diesem Umstand hat nunmehr auch Witte Financial Services Rechnung getragen und die Ratinganforderungen erheblich verschärft. Als neue Benchmark mit 100 Prozent hat sich dadurch die Deutsche Jagd Finanz etabliert, der GDV-Standard liegt bei 0 Prozent als Vergleichsmaßstab. Die meisten Versicherer erreichen etwa 15 bis 30 Prozent der aktuellen Benchmark. Besonders negativ aufgefallen ist die Bayerische mit einer negativen Gesamtbewertung.



Viele Versicherer, die rein nach Punkten gut im Rennen standen, sind an den verschärften K.O.-Kriterien gescheitert. Insbesondere hat die GDV-Garantie als Mindeststandard schon ab „Bronze“ das Knock-Out für einige Tarife und Versicherer bedeutet, so etwa für manche Tarife aus dem Hause Inter oder die Ta-

rife der LVM. Neu ist auch, dass keine Bewertung mehr mit „empfehlenswert“ erfolgt. Viele Versicherer (z.B. R+V und Zurich) besitzen eigene Tarife für das Maklergeschäft und die Ausschließlichkeit. Soweit verfügbar, wurden stets alle Varianten bewertet. Weiterhin weisen die Tarife diverser Landesjagdverbände

Schwächen gegenüber dem Standardgeschäft auf. Hier stellt sich die berechnete Frage, ob dies den Mitgliedern auch bewusst ist.

Die umfassendere Bewertung von Leistungsunterschieden macht sich auch in der Bewertung der Tarife bemerkbar:

Zu den Ratings

- die ausdrückliche Mitversicherung von Drohnen (Quadrocoptern) bei der Gothaer seit 04.2016
Drohnen mit Wärmebildkameras kommen nicht nur in den USA oder Australien, sondern auch in Deutschland vermehrt zum Einsatz, z.B. zum Aufspüren von Wildschwein-Rotten und Schafen oder zur Rettung von Rehkitzeln vor der Mahd.
- Die Verletzung von dem Versicherungsnehmer unentgeltlich überlassenen Schweißhunden durch bejagtes Wild, z.B. bei der Allianz und der Concordia
- Die Mitversicherung von Schmerzensgeldansprüchen im Rahmen der Angehörigenklausel, z.B. bei Allianz, Deutsche Jagd Finanz, GVO, Inter, LVM sowie R+V, VGH und Westfälische Provinzial

Erstmals wurden Tarife mit und solche ohne Einschluss einer Jagdhundeunfallversicherung separat bewertet, allerdings ergaben sich in der Praxis keine abweichenden Bewertungen für die betroffenen Tarife.

Es ist wenig nachvollziehbar, weshalb gewisse von Maklern betriebene Vergleichsportale im Internet aktiv den Ab-

schluss von Versicherern ermöglichen, die nur die erlaubte jagdliche Betätigung ermöglichen. Nicht selten werden zwar Deckungssummen ausgewiesen, nicht jedoch darauf hingewiesen, ob diese pauschal sowohl für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder aber nur für Personen- und / oder nur für Sachschäden Geltung haben. Auch fehlen mitunter die AHB zu den Tarifen, so dass sich die berechnete Frage stellt, ob überhaupt ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist, wenn es dann zu einem Abschluss kommt und ob der Kunde sich die Ausschlüsse in den AHB überhaupt zurechnen lassen muss ...

Seit „Risiko & Vorsorge“ 4/2011 wurden folgende Versicherer bzw. Risikoträger im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung analysiert und bei Bestehen der jeweiligen K.O.-Kriterien positiv bewertet:

AachenMünchener, Allianz, Arag, Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Jagdscheininhaber mit dem Risikoträger Generali, **Baden-Badener, Barmenia, Basler, BGV, C.A & W. v.d. Meden GmbH & Co.** mit dem Risikoträger Generali, **Concordia, Continentale, Debeka, Degenia** mit Risiko-

träger GVO, **Deutsche Jagd Finanz** mit dem Risikoträger GVO, **Deutscher JägerPool** (Risikoträger unbenannt), **Die Bayerische, GDV, Generali, GHV Darmstadt, Gothaer, GVO, Ergo, Helvetia, HDI, HDI-Gerling, Inter, Itzehoer, Jagdhaftpflicht 24** mit Risikoträger Inter, **Landesjagd- und Naturschutzverband der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.** mit Risikoträger Gothaer, **Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.** mit Risikoträger Gothaer, **Landesjagdverband Rheinland Pfalz** mit Risikoträger Gothaer, **Landesjagdverband Sachsen** mit Risikoträger Gothaer, **Landesjagdverband Sachsen-Anhalt** mit Risikoträger Generali, **Landesjagdverband Schleswig-Holstein** mit Risikoträger Gothaer, **Landesjagdverband Thüringen** mit Risikoträger Gothaer, **Lippische Landesbrandversicherungsanstalt, LVM, Mannheimer, maxPool** mit Risikoträger VPV, **Mecklenburgische, Nationale Suisse, Nürnberger, Öffentliche Versicherung Braunschweig, Ostangler, Rhion, R+V, Signal Iduna, SV Sparkassen Versicherung, Uelzener, Versicherungskammer Bayern, VGH, VHV, Volkswohl Bund, Westfälische Provinzial, Württembergische und Zurich.**



Augen offen lassen bei der Jagd. Nicht nur Strecke machen, macht Freude.



Peter Präve (Hg.):
Lebensversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen der Lebens- und der Rentenversicherung

Präve weist bereits in seinem Vorwort darauf hin, dass es bisher nur wenige Kommentare zur Lebensversicherung gibt. Dabei unterliegt gerade die Lebensversicherung diversen Regularien, die einen steten Wandel nicht nur einzelner Formulierungen, sondern auch der Produktlandschaft bedingen. Kommentiert wird weitgehend ausgehend von den Musterbedingungen des GDV mit Stand Mai 2013, wobei alle Autoren „Mitglieder der beim GDV eingerichteten Kommission für Rechtsfragen der Lebensversicherung“ sind oder waren „aus Unternehmen [stammen], die dieser Kommission angehören.“ (S. V)

Der Kommentar gliedert sich in ein Abkürzungs- und Literaturverzeichnis, eine Einleitung sowie in eine Kommentierung von acht Bedingungswerken:

- Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (ARB)
- Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung (ARB-S)
- Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (ARB-F)
- Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (ARR)
- Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im

Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (AFR)

- Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. B EStG (Basisrente) (ABR)
- Allgemeine Bedingungen für die Risikolebensversicherung (ARV)
- Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung (ALB)

Den Schluss des Kommentars bildet ein Sachregister.

Nur sehr am Rande wird kurz auf die Sparte Berufsunfähigkeit eingegangen. Wer zu diesem Thema allerdings eine umfassende, praxistaugliche Kommentierung erwartet, sollte lieber auf andere Kommentare ausweichen. Gleiches gilt für Leistungen aufgrund versicherter schwerer Krankheiten. Keine Erwähnung finden hingegen Leistungen aus einer Funktionsinvaliditätsversicherung nach Art der Lebensversicherung (z.B. die entsprechenden Produkte von Allianz und Cardea Life). Dies ist entschuldbar, da der GDV hierzu keine entsprechenden Musterbedingungen vorsieht. Gleiches gilt für ausländische Versicherer mit Sitz im Ausland, die etwa als UWP (Unitised with Profits) wie Canada Life oder als Variable Annuities (z.B. die eingestellten TwinStar-Produkte der Axa oder Swiss Life Champion der Swiss Life) funktionieren.

Positiv ist die Berücksichtigung moderner Hybridprodukte (4 ARB-F § 2), seien es statische Hybride (Nr. 105-108), dynamische Hybride (Nr. 109-112), indexgebundene Versicherungen (Nr. 113-114), zertifikatgebundene Versicherungen (Nr.

115-118) oder mit Anlage in interne Fonds (Nr. 119-121). Immer wieder wird die Kommentierung durch praxisnahe Beispiele aus diversen Bedingungswerken anschaulich gemacht.

Leider wird hier die Chance vertan, auf die Unterschiede verschiedener indexgebundener Versicherungsprodukte einzugehen. So ist zwischen der Anlage in einem Performance- oder Total-Return-Index im Gegensatz zu einem Kurs-Index zu unterscheiden. Wer nur in einen Kurs-Index investiert, verzichtet unter anderem auf sämtliche Dividendengewinne.

Schade ist auch, dass in den einzelnen Kapiteln die Chance vertan wurde, eine kurze Zusammenfassung der jeweiligen Produktart zu geben. Zwar dürfte jeder Makler wissen, was sich hinter einer Basis- oder einer Riesterrente verbirgt, eine kurze Definition am Anfang der einzelnen Abschnitte wäre dennoch sicher für viele Leser von Nutzen.

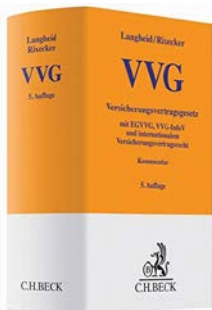
Vergleichsweise umfassend beleuchtet Rehberg im Zusammenhang die Beratungs- und Dokumentationspflichten des Vermittlers (ARB § 3 Ziffer 13 bis 23). Unter anderem empfiehlt er Versicherer, „wenn sie bei sensiblen Versicherungsprodukten wie Lebens- und Rentenversicherungen durch ihren Vertrieb veranlasste Verzichtserklärungen der Versicherungsnehmer nicht akzeptieren oder Hürden [vorsehen...], wie etwa eine Pflicht zur Begründung des Verzichts.“ (Nr. 22)

Das Register ist überwiegend hilfreich. Allerdings wäre etwa ein Eintrag zum Thema „Riesterrente“ angebracht gewesen, während die Schnellübersicht im Umschlag hier direkt auf die Kapitel 5 und 6 verweist. Da das Register nicht auf die Kapitel, sondern die Kurzbezeichnungen der einzelnen Bedingungswerke verweist, ist es ungünstig, dass diese nicht in alphabetischer Reihenfolge (also z.B. ALB vor ARV) dargestellt werden. Zu Gute muss man dem Herausgeber allerdings eine alphabetische Schnellübersicht auf Seite II halten. Schön wäre auch die Benennung einer Fundstelle zum Thema Verwertungsausschluss gemäß § 168

Abs. 3 VVG gewesen. Ein Eintrag zur Übertragung von Basisrentenguthaben ist im Register enthalten; es fehlt jedoch die Angabe einer analogen Fundstelle auch zur Riesterrente (siehe z.B. ARR § 1 Nr. 115-116 oder ARR § 11 Nr. 5 ff.). Fündig wird man hier durch den Eintrag „Anbieterwechsel Altersvorsorgevertrag“. Sehr positiv fällt unter Ziffer 12 die Klarstellung auf, dass „es sich bei dem zu übertragenen Vermögen um das gebildete Kapital und nicht um den Rückkaufswert handelt.“ Positiv ist auch der praxisrelevante Hinweis nach Ziffer 14, dass der jeweilige andere Anbieter eine Kapitalübertragung auch ablehnen darf.

Fazit: Neben einigen wenigen Kritikpunkten erfüllt der Kommentar seine Funktion und ist auch für den alltäglichen Gebrauch von Maklern geeignet. Eine Erweiterung der Einträge im Register sollte dringend erwogen werden.

Peter Präve (Hg.): „Lebensversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen der Lebens- und der Rentenversicherung.“ Bearbeitet von Manuel Baroch-Castellví u.a. München (C.H. Beck), 2016 XXIV + 752 Seiten in Leinen ISBN: 978-3406668494, Preis: 169,00 Euro



Theo Langheid, Roland Rixecker, Jens Gal und Jens Muschner:
Versicherungsvertragsgesetz mit Einführungsgesetz und VVG- Informationspflichtenverordnung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen der Lebens- und der Rentenversicherung.

Gegenüber der in „Risiko & Vorsorge“ 2/2014, S. 31-32 besprochenen 4. Auflage hat die neue 5. Auflage über 40 Seiten weniger Umfang, während der Preis von damals 115 Euro auf 129 Euro angehoben wurde. Erstmals scheidet Wolfgang Römer aus Altersgründen als Autor aus. Die von Römer bislang geleisteten Vorarbeiten wurden nunmehr maßgeblich von Roland Rixecker fortgeführt. Anders als bisher erscheint der Kommentar daher nunmehr als „Langheid/Rixecker“ anstatt wie bisher als „Römer/Langheid“.

Aktualisiert wurde der Kommentar um aktuelle Rechtsprechung. Die spärlichen Kritikpunkte aus der Besprechung der 4. Auflage wurden leider nur teilweise umgesetzt. Noch immer fehlt im Register ein Eintrag zur Deckungssumme in der Haftpflichtversicherung im Unterschied zur Versicherungssumme in der Lebensversicherung. Nicht ergänzt wurde der Eintrag zur Jahresmaximierung (S. 680), auch fehlt weiterhin eine Kommentierung inwiefern eine solche Maximierung im Zusammenhang mit Pflichtversicherung

wie etwa einer Jagdhaftpflichtversicherung zulässig wäre. Ergänzt wurde das Register jedoch über einen Eintrag zur außerordentlichen Kündigung, während ein separater Eintrag zur ordentlichen Kündigung (siehe § 11 ab Seite 117) noch immer auf sich warten lässt.

Neu aufgenommen wurde unter anderem ein Eintrag zu Effektivkosten sowie zum zeitanteiligen Prämienanspruch, während die überwiegende Zahl der Einträge im Register unverändert geblieben ist.

Ergänzt wurde der Kommentar ebenfalls um eine Kommentierung des EGVVG (Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz) sowie Neuregelungen bei den Informationspflichten des Versicherers und im Lebensversicherungsrecht. Unter anderem wird klar im Zusammenhang mit dem EGVVG klargestellt, dass eine zwingende Vertragsumstellung auf das neue VVG nicht als Neuabschluss (Novation) mit allen darauf resultierenden Rechtsfolgen zu werten sei (S. 1276). Jens Gal geht in seiner

weiteren Kommentierung (S. 1281) davon aus, dass bislang noch nicht kommentiert wurde, inwiefern eine nach altem Recht vorhandene Serienschadensklausel übergangsrechtlich zu beurteilen sei. Besondere Problemfälle in diesem Zusammenhang wie etwa eine Kündigung bis Ende 2008, bevor eine Vertragsanpassung an das neue VVG überhaupt möglich gewesen wäre, werden unter anderem dargelegt.

Als Zielgruppe gibt der Verlag unverändert Rechtsanwälte, Justiz, Versicherungswirtschaft und Verbraucherverbände an.

Theo Langheid, Roland Rixecker, Jens Gal und Jens Muschner: „Versicherungsvertragsgesetz mit Einführungsgesetz und VVG- Informationspflichtenverordnung. Kommentar.“ München, 5. Auflage (C.H. Beck), 2016, XXVIII + 1371 Seiten in Leinen; ISBN: 978-3406682629; Preis: 129,00 Euro

11 Jahre WFS-Leistungsratings

► Erläuterungen zur Rating-Qualität



Allgemeine Einführung

WFS-Ratings sind in erster Linie Bedingungsratings (Ergebnisse und Kriterien siehe unten). Ein guter Service bedeutet vor allem eine Zusatzauszeichnung, zumal die Servicequalität leider nur bis zu einem gewissen Maße abstrakt messbar ist. Da ich auch als Versicherungsmakler tätig bin, habe ich gelernt, welche Kriterien für den Endkunden in der Praxis von Bedeutung sind. Viele implizite Einschlüsse sind für den Fachmann durchaus als solche erkennbar. Dem Durchschnittskunden bringen sie aber nichts, da ihm die notwendigen versicherungstechnischen Kenntnisse fehlen, um diese auch für sich zu nutzen. Zumal zeigt die Praxis, dass wenig geschulte Innendienstmitarbeiter immer wieder Schäden ablehnen, da sie einen Ausschluss annehmen, wo ein Einschluss ausdrücklich nicht benannt wurde. Von daher wird insbesondere das honoriert, was in den Bedingungen klar und deutlich gesagt wird. Ziel ist es, dem Verbraucher jene Versicherer zu empfehlen, bei denen man auf den ersten Blick weiß, dass sie ein stark überdurchschnittliches Bedingungslevel haben und den Leistungsumfang ebenso transparent präsentieren. Unnötige Streitigkeiten im Schadensfall sollten gleich im Vorfeld vermieden werden. Davon profitiert natürlich auch der Mehrfachagent, Makler oder Versicherungsberater, der auf Empfehlungen durch viele zufriedene Kunden angewiesen ist, um weiter wirtschaftlich erfolgreich am Markt zu bestehen. Grundsätzlich gilt: Eine kompetente Beratung und Betreuung durch den Vermittler ist in der Regel viel wichtiger für den Kunden als der absolut tiefste Preis. Natürlich ist die Prämienhöhe für den Endkunden wichtig. Wer aber allein über

diesen verkaufen möchte, ist mit Prämienvergleichen aus Vergleichsprogrammen und Internetportalen besser aufgehoben. Maximale Leistung und hohe Servicequalität haben nun mal ihren Preis. Im Schadenfall weiß ein Kunde diesen zu schätzen. Vor allem gilt dies für Nicht-0815-Schäden...

Geschichte

In der Ausgabe 04/2005 der Zeitschrift „Rating-Sieger“ wurde erstmals ein Bedingungsrating in der Sparte Hundehalterhaftpflicht veröffentlicht. Dieses entstand damals noch in Zusammenarbeit mit Claus-Peter Meyer. Bereits Anfang 2006 wurde das Rating überarbeitet, nachdem die Arbeit an den Folgeratings allein von Witte Financial Services übernommen wurde. Weitere Ratingsparten folgten in den Jahren 2006 bis 2008 und 2010 bis 2013 – zuletzt Funktionsinvaliditätsversicherung als Sach- und Lebensversicherung sowie Pflegebahrversicherungen.

Erstellt werden die mittlerweile 12 Ratings halbjährlich von Stephan Witte von Witte Financial Services aus Sievershausen. Dabei galt von Anfang an das Prinzip „dynamischer Leistungsratings“.

Was sind „dynamische Leistungsratings“?

Dynamisches Leistungsrating bedeutet, dass die Ratingkriterien regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden und sich den jeweils neuen Marktgegebenheiten anpassen. Zum zweiten bedeutet es aber auch, dass sich kein Anbieter auf seinen Lorbeeren ausruhen kann, da der Mindeststandard jeweils im Vergleich zu den leistungsstärksten Anbietern bestimmt wird.

Ein Beispiel für die Aktualisierung der Ratinganforderungen liefert die erstmals im April 2010 überarbeitete Hausratspartie. Als die erste Fassung im Heft 04/2008 veröffentlicht wurde, war das neue VVG gerade erst erschienen. Mit diesem wurde das Thema Quotelung eingeführt. Daher begannen die ersten Versicherer auf ihr Recht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles zu verzichten. Allerdings gab es damals nur wenige, deren Quotelungsverzicht deutlich 5.000 oder 10.000 Euro überstieg. Um ansonsten leistungsstarken Anbietern eine Chance auf faire Ratings zu ermöglichen, wurde ein Quotelungsverzicht bis in Höhe von mindestens 5.000 Euro zu einem der Mindeststandards erklärt. Zahlreiche Tarife am Markt erfüllten diese Anforderung nicht. Heute im September 2016 gibt es bereits weit über 50 Tarife von Versicherern und Konzeptanbietern mit vollständigem Quotelungsverzicht. Demnach könnte man von einem leistungsstarken Tarif sogar den vollständigen Verzicht auf Kürzung verlangen. Als Rater hat man jedoch auch eine Verantwortung. Daher wurde beschlossen, dass eine Kürzung von mindestens 95 Prozent verlangt werden soll. Damit soll Versicherern die Chance eingeräumt werden, dass allzu leichtfertige Kunden zur Verantwortung für ihr Fehlverhalten gezogen werden können, ohne jedoch ihre Existenz durch zu hohe Quotelung aufs Spiel zu setzen.

Aus ähnlichen Gründen wird im Unfallrating ein Leistungsausschluss für Unfälle als Folge von Trunkenheitsfahrten mit mehr als 1,1 Promille nicht besser bewertet als wenn der Verzicht nur bis 1,1 Promille gilt. Kein Kunde soll zu strafbarem Verhalten angehalten werden. Dass Produktinnovationen einzelner Anbieter das Leistungsniveau für alle Wett-

bewerber nach oben ziehen können, hat in den vergangenen Jahren sehr oft die InterRisk gezeigt. So wird etwa seit Ende März 2011 im XXL-Tarif vollständig auf einen Ausschluss für Bewusstseinsstörungen verzichtet. Da ein Gold in der Unfallsparte unverändert neben dem Erfüllen der Mindeststandards auch 80 Prozent oder mehr der Höchstpunktzahl bedeutet, vergrößert sich stetig der Abstand zu den früher hoch gerateten Tarifen. Denken Sie einfach mal an Eigenbewegungen. Diese waren noch vor wenigen Jahren außer bei maxPool und InterRisk nahezu nirgends mitversichert, heutzutage finden sie sich bei einer Reihe von Unfallversicherern in den jeweiligen Hochleistungstarifen. Der vollständige Verzicht auf Kürzung der Leistung wegen Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen wurde erstmals zum April 2010 von der VHV eingeführt und hat bereits mehrere Nachahmer gefunden.

Im Rahmen der noch sehr jungen Sparte Funktionsinvaliditätsversicherung wurde sich für ein dynamisches Leistungsrating entscheiden. Damit ist dies das erste in Deutschland veröffentlichte Rating für diese Produktgattung. Aufgrund der aktuellen Markteinführung immer neuer Tarife wächst der Fragenkatalog parallel zu den neu erfassten Tarifen, um den jeweiligen Leistungsunterschieden möglichst gerecht zu werden.

Was sind statische Leistungsratings?

Für die Sparten Hundehalter- und Pferdehalterhaftpflichtversicherung wurden in der Vergangenheit ebenfalls dynamische Leistungsratings durchgeführt. Seit April 2010 wurden stattdessen die Mindeststandards neu definiert und vor allem stark ausgeweitet. Dies hat den Vorteil, dass ein Makler oder Kunde bei Entscheidung für einen mit Gold oder Silber gerateten Anbieter genau weiß, welche Leistungen mindestens erbracht werden. In beiden Sparten waren die tatsächlichen Innovationen der vergangenen Jahren – abgesehen von einer sich ausweitenden Mietsachsachschadendeckung – eher gering. Gleichzeitig hat nahezu jeder Reiter oder Hundebesitzer einen ähnlichen Mindestanspruch, so dass es hier Sinn machte, feste Standards zu definieren anstatt weiter dem dynamischen Ansatz zu folgen. Gleiches

gilt für die Pflagegeld- bzw. Pflegegeldversicherung.

Für die Privathaftpflichtversicherung würde sich abweichend ein dynamisches Leistungsrating durchaus anbieten. Dagegen sprachen jedoch zum einen, dass auch hier besonders hohe Mindeststandards im Sinne einer umfassenden Existenzabsicherung vorrangig sicher zu stellen waren, zum anderen der reine Arbeitsaufwand. Die Vielzahl möglicher Kriterien würde nicht nur eine rechtliche Bewertung voraussetzen, welche Leistungseinschlüsse tatsächlich eine Besserstellung gegenüber einer fehlenden Klarstellung bedeuten würde; vor allem aber wäre ein Aufwand von leicht 5 bis 6 Stunden nötig, um auch nur einen einzigen Tarif hinreichend ausführlich für einen vergleichende Bewertung zu erfassen. Dies wurde als impraktikabel verworfen, zumal bereits die Definition der im Heft benannten Mindeststandards eine gute Selektion ermöglichte. Aus ähnlichen Erwägungen wurde für die Sparten Hausrat- und Wohngebäudeversicherung auf dynamische Leistungsratings verzichtet, wofür die Mindestanforderungen entsprechend umfassend definiert wurden.

Wie profitieren Kunde und Makler von statischen und dynamischen Leistungsratings?

Aufgrund der zahlreichen Mindeststandards und der transparent auf dieser Homepage nachlesbaren Ratingfragen werden tatsächlich nur die Tarife selektiert, die eine möglichst geringe Zahl an Lücken beim Versicherungsschutz aufweisen. Kunden und Makler profitieren davon, wenn sie in den meisten versicherbaren Leistungsfällen Versicherungsschutz erwarten können.

Weshalb reichen nicht allein die Mindeststandards?

Versicherungen sind vielfältig differenziert. Mindeststandards gewährleisten ein Leistungsniveau, das selektierte Tarife von der Masse abheben. Es ist jedoch zu erwarten, dass viele Versicherer versuchen werden, zwar diesen Standards zu entsprechen, nicht jedoch in allen anderen Punkten maximale Vorteile für ihre Versicherten zu definieren. So mehr weitere Kriterien in die Wertung eingehen, umso wahrscheinlicher ist es,

dass ein Tarif nicht nur in einigen wenigen Punkten, sondern im Gros der Kriterien überragend sein muss, um sich mit Gold, Silber oder Bronze zu platzieren. Gleichzeitig lassen sich durch die Erfassung einer großen Zahl von Kriterien Trends leichter erkennen, als wenn der Fokus nur auf einigen wenigen Merkmalen liegt. Speziell in den Tarifen der Unfallversicherung, die in der Regel abschließend definieren, was versichert sein soll, lassen sich Versicherungslücken gut erkennen. In der Jagdhaftpflichtsparte änderten sich die Bedingungen zumindest in der Vergangenheit eher langsam, weshalb auch hier das Festhalten an ergänzenden Kriterien derzeit noch sinnvoll erscheint.

Was sind die besonderen Vorteile einer GDV-Leistungsgarantie?

Bei den stetig sich ändernden Bedingungenwerken hat heute kein Makler mehr die Möglichkeit, ständig jede Änderung wirklich nachzuhalten und mit der Verbandsempfehlung abzugleichen. Im Sinne der Maklerhaftung ist es daher von Vorteil, wenn Versicherer grundsätzlich garantieren, dass wenigstens die vom GDV empfohlenen Musterbedingungen in der jeweils aktuellsten Fassung bedingungsseitig garantiert werden. Leicht laufen Makler nämlich Gefahr, dass Anbieter an einer oder mehreren Stellen zum Nachteil der Kunden von diesen Mindeststandards abweichen. Es gibt sogar Anbieter, die sich Witte Financial Services gegenüber „hinter vorgehaltener Hand“ ausdrücklich geäußert haben, dass man gar nicht den GDV-Standard garantieren wolle. Andere gewähren zwar eine GDV-Garantie, diese aber noch trotz aktueller Produkteinführung etwa auf Stand 2007, was nicht wirklich sinnvoll ist.

Leider ließ es sich nicht für alle Sparten praktikabel als Mindeststandard einführen, da etwa ein GDV-Standard in der Krankenzusatzversicherung nach Kenntnis von WFS bisher von keinem Anbieter zugesagt wird. War anfangs der GDV-Standard in der Unfallsparte aufgrund der geringen Anzahl von Tarifen mit entsprechenden Garantien wenig sinnvoll, so sind heute Hochleistungstarife ohne diese Zusage kaum noch vorstellbar. Es versteht sich dabei von selbst, dass es nicht der Anspruch eines Maklers sein darf, allein den GDV-Musterbedingungen zu entsprechen.

Wieso brauchen Kunden und Makler Innovationsklauseln?

Nicht immer ist es für einen Makler einfach, jeden Kunden zu erreichen, um ihn über die Einführung neuer verbesserter Bedingungswerke zu informieren. Vor allem bei kleineren Maklern ist dies mit einem logistischen Aufwand verbunden, der oft gar nicht realisiert werden kann. Schließlich besitzt nicht jeder Kunde zwangsweise einen Internetabschluss, um auf diese Weise die Kosten gering zu halten. Von daher profitieren nicht nur Makler, sondern auch Kunden davon, wenn Versicherer bedingungsseitig garantieren, dass neue verbesserte Bedingungen automatisch auch für den Bestand gelten, sofern dies mit keiner Mehrprämie verbunden ist (Innovationsklausel). Von daher wurden bei den jüngsten Aktualisierungen der WFS-Leistungsratings darauf geachtet, dass eine Innovationsklausel soweit sinnvoll möglich Mindestanforderung für als hochwertig bewertete Tarife ist.

Im Rahmen der Funktionsinvaliditätsversicherung nach Art der Unfallversicherung konnte eine Innovationsklausel gleich bei Ratingbeginn März 2012 als Standard gesetzt werden, da eine solche weitgehend Standard ist.

Nicht praxistauglich für eine Festlegung als Mindeststandard sind Tarife mit erweiterter Vorsorgedeckung, Marktpassungsgarantie oder ähnlichen Klauseln, die dazu dienen, Leistungen von Wettbewerbern quasi „durch die Hintertür“ in eigene Produkte zu implementieren. Da sich stets auf zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffene Tarife bezogen wird, kann heute keiner garantieren und somit auch nicht dokumentieren, welche Leistungen dies im Fall der Fälle sein werden. Bewertet werden kann nur, was schon heute beim eigenen Vertragspartner bedingungsseitig klaggestellt ist. Beratungsrelevant sind solche Einschlüsse deshalb nicht weniger.

Wieso bewertet WFS das Prämienniveau nur im Rahmen der stationären Krankenzusatzversicherung und der Pflegebahrversicherung?

Außerhalb des Belegschaftsgeschäfts sind Krankenversicherungen fast immer mit festen Prämien für alle Kunden versehen. Eine wahlweise Rabattierung wie in der Sachversicherung ist hier meist

nicht möglich. Damit sind Prämien weit besser vergleichbar als in der Tierhalter-, Hausrat- oder Unfallversicherung. Zum anderen ist ein einfacher Wechsel von einem solchen Vertrag in einen anderen fast nur mit erneuter Gesundheitsprüfung und unter Verlust von Alterungsrückstellungen möglich.

Wieso gibt es nicht in allen Sparten die Bewertungen „Bronze“ und „empfehlenswert“?

In Privat- und Tierhalterhaftpflichtversicherung bedeuten „Gold“ und „Silber“, dass bestimmte Mindestanforderungen erfüllt wurden. Diese Kriterien sind bereits so umfangreich, dass weitere Leistungsstufen bislang nicht erforderlich waren, zukünftig aber durchaus vorstellbar sind.

In der Funktionsinvaliditätsversicherung ist der Markt noch so eng, dass eine Bewertung mit Bronze dazu führen würde, dass fast alle Anbieter eine Ratingstufe erreichen würden. Dies wäre für den Makler jedoch im Rahmen der Entscheidungsfindung wenig hilfreich, weshalb derzeit auf eine dritte Abstufung verzichtet wird.

Wie kommen die Ratingkriterien zustande?

Die Kriterien werden alleine von WFS erstellt. Die Zusammenstellung basiert jedoch aus den Ergebnissen eigener Erfahrungen, den Umfragen bei diversen Versicherern, Gesprächen mit befreundeten Maklern und Anwälten sowie den Auswertungen der Fachpresse. Bei der Auswahl geht es in erster Linie darum, wesentliche Leistungsunterschiede herauszuarbeiten, die ein gehobenes Leistungsniveau für Kunden bzw. eine verringerte Haftung für Makler erreichen sollen. Insbesondere stehen klare Leistungsaussagen im Fokus der Betrachtung.

Wer beauftragt WFS, Ratings zu erstellen?

WFS-Ratings sind keine Auftragsratings. Die Auswahl erfolgt allein durch WFS. Erfasst werden neben klassischen Maklerversicherern auch die Tarife von Direktversicherern, öffentlichen Versicherern und Konzeptanbietern. Selbstverständlich kann jeder Anbieter darum

bitten, neu erfasst und bewertet zu werden, doch liegen die Ratingkriterien stets vor einer entsprechenden Bewertung vor. Es finden also ausdrücklich keine Gefälligkeitsbewertungen statt.

Sind alte Ratingergebnisse nun wertlos?

Nein. Früher hochwertige Tarife sind auch heute noch meist weit über dem Standard liegend, allerdings hat sich der Markt weiter entwickelt. Wenn Sie also vor drei Jahren eine Hausrat- oder Unfallversicherung empfohlen haben, so wird diese nicht mehr zwangsläufig den Standards des Jahres 2016 entsprechen. Wenn Ratingkriterien nicht stetig aktualisiert werden und an aktuelle Marktentwicklungen angepasst werden, laufen sie Gefahr, aktuelle Trends hinterherzulaufen. Wenn Sie alte Tarife mit Innovationsklausel vermittelt oder abgeschlossen haben, können Sie davon ausgehen, dass diese auch heute noch dem Marktstandard entsprechen oder diesen sogar übertreffen.

Die Ratingkriterien wurden von Anfang an so gewählt, dass nur eine möglichst geringe Zahl von Tarifen diese Anforderungen erfüllen. Kein Makler oder Kunde profitiert davon, wenn ihm gleich 50 oder 100 Tarife als „besonders empfehlenswert“ vorgestellt werden. WFS möchte Ihnen also Arbeit bei der Vorselektion abnehmen, ohne Sie natürlich aus Ihrer Verantwortung einer eigenen Marktuntersuchung entlassen zu können.

Sparte	Rating erstmal seit	Werden etwaige Musterbedingungen des GDV als Mindeststandard definiert?	Wird eine Innovationsklausel als Mindeststandard definiert?	Sieht das Rating Mindestanforderungen (K.O.-Kriterien) vor?
Privathaftpflichtversicherung	Heft 02/2010	ja	ja	ja
Hundealterhaftpflichtversicherung	Heft 04/2005	ja	ja	ja
Pferdealterhaftpflichtversicherung	Heft 02/2006	ja	ja	ja
Hausratversicherung	Heft 04/2008	ja	ja	ja
Wohngebäudeversicherung	Heft 02/2011	ja	ja	ja
Jagdhaftpflichtversicherung	Heft 04/2006	ja	ja	ja
Unfallversicherung	Heft 01/2007	ja	ja	ja
stationäre Krankenzusatzversicherung	Heft 01/2010	nein	nein	ja
Pflegetagegeld / Pflegegeld	Heft 02/2012	nein	nein	ja
Pflegebahrversicherungen	Heft 02/2013	nein	nein	ja
Funktionsinvaliditätsversicherung	FIV Sach Heft 2/2012 FIV Leben Heft 1/2013	nein	FIV Sach: ja, FIV Leben: nein	ja

Sparte	Gibt es über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Leistungsfragen?	Anbieter im Test	Tarife im Test	Stand
Privathaftpflichtversicherung	nein	107	979	23.09.2016
Hundealterhaftpflichtversicherung	nein	89	546	22.09.2016
Pferdealterhaftpflichtversicherung	nein	86	495	23.09.2016
Hausratversicherung	nein	76	565	22.09.2016
Wohngebäudeversicherung	nein	75	449	22.09.2016
Jagdhaftpflichtversicherung	ja	63	525	29.06.2016
Unfallversicherung	ja	99 (27)*	1.267 (316)*	01.12.2015
stationäre Krankenzusatzversicherung	ja	38	108	01.12.2015
Pflegetagegeld / Pflegegeld	nein	32	341	30.11.2015
Pflegebahrversicherungen	ja	33	35	30.11.2015
Funktionsinvaliditätsversicherung	ja	16 Unfall /6 Leben	134 Unfall/63 Leben	07.12.2015

* die Zahl in Klammern steht für Tarife mit besonderen Bedingungen für Angehörige von Heilberufen

Rating Hausratversicherungen



■ *Tarife mit Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von 60.000 und 150.000 Euro*

Basis:	Tarife im Test: 565 Anbieter im Test: 76 Versicherer bzw. Konzeptanbieter
Wertung:	Gold, Silber, Bronze
Stand:	22.09.2016

Wenn ein Fernseher implodiert, kann dies zur Zerstörung der ganzen Wohnung führen. Eine Schadenhöhe von 100.000 Euro oder mehr ist als Folge möglich. Zu gleichen Folgen kann auch eine Verpuffung führen. Zu den häufigsten Schadenursachen in der Hausratversicherung gehören Überspannungsschäden durch Blitz, einfacher Diebstahl von Fahrrädern sowie Leitungswasserschäden. Als Einzelschäden besonders kostenintensiv sind insbesondere Schäden als Folge von Einbruch / Diebstahl sowie Elementarschäden. Ebenfalls sehr häufig sind Schäden an der Verglasung, die aber regelmäßig nicht unter den Versicherungsschutz der selbständigen Hausratversicherung fallen und daher hier nicht näher betrachtet werden.

Ratingsystematik

Das Rating bewertet Tarife nach ihrer Leistungsstärke in drei Kategorien. Diese resultieren aus den Erfahrungen vorangegangener Leistungsratings und umfassen wesentliche Punkte, in denen sich die Angebote voneinander unterscheiden: u.a. Überspannungsschäden durch Blitz, Sengschäden, einfacher Diebstahl von Fahrrädern oder Verzicht auf Kürzung der Leistung wegen der Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, Innovationsklauseln. Eine wesentliche Ratinggrundlage war, dass der Anbieter die Mindeststandards des GDV garantiert. Dabei bleibt festzuhalten, dass auch die Garantiezusage von Mindeststandards keine Gewähr dafür bietet, dass diese bedingungsseitig auch eingehalten werden. Im Einzelfall sind für den Kunden nachteilige Abweichungen trotz Garantiezusage möglich, wobei Versicherte aber zumindest die Mög-

lichkeit erhalten, im Falle einer Ablehnung die GDV-Mindeststandards einzufordern.

Manche Einschlüsse wie Schäden als Folge von Vandalismus nach einem Einbruch / Diebstahl oder Versicherungsschutz für Wasser aus Aquarien und Wasserbetten wurden nicht gesondert bewertet, da sie mittlerweile allgemein üblich sind und bei leistungsstarken Tarifen ohnehin zum Versicherungsumfang gehören. Im Einzelfall ist eine Überprüfung des konkreten Kundenbedarfs ohnehin unerlässlich, zumal eine vollständige Erfassung sämtlicher existenter Einschlüsse zur Hausratversicherung so kaum möglich sein dürfte.

Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden für die Hausratversicherung bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Rating-Stufen verhindern.

Für den Bronzestandard sind dies:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen VHB 2010 mit Stand 01.01.2013 und den dazugehörigen Klauseln zu den VHB 2010 mit Stand 01.01.2013 abweicht (GDV-Garantie). Dies beinhaltet u.a. die Mitversicherung von Implosionsschäden sowie Versicherungsschutz für Hausrat in der Nähe des Versicherungsortes
- Garantie, dass der Versicherer prämieneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Möglichkeit eines Unterversicherungsverzichts
- Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz bis mindestens 15.000 Euro

- Versicherungsschutz für Schäden durch Verpuffung und Überschallknall bis zur Versicherungssumme
- Kostenübernahme für Sengschäden bis mindestens 2.500 Euro
- Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis mindestens 95% der Schadenhöhe ohne Quotelung
- Wertsachen in Wertschutzschränken bis mindestens 35% der Versicherungssumme, außerhalb von Wertschutzschränken mindestens bis 1.000 Euro für Bargeld, 2.500 Euro für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie bis 20.000 Euro für Schmuck
- Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen bei einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 Euro bis mindestens 5.000 Euro
- Versicherungsschutz auch für die unmittelbare Einwirkung von Sturm oder Hagel auf versicherte Hausratgegenstände durch baulich mit dem versicherten Gebäude(n), in denen sich versicherte Sachen befinden, verbundene Sachen
- Mitversicherung des bestimmungswidrigen Austritts von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten
- Wiederherstellung privater Daten bis mindestens 500 Euro
- Versicherungsschutz für Diebstahl von Hausrat aus Kfz sowie einfachem Diebstahl von Kinderwagen bis mindestens 1% der Schadenhöhe
- Übernahme von Rückreisekosten aus dem Urlaub ab einer Mindestschadenhöhe von nicht über 5.000 Euro oder ohne Benennung einer Mindestschadenhöhe
- Mitversicherung von Vandalismus-schäden als Folge von Einbruch/

Diebstahl

- Hotelkosten mindestens 100 Tage à 100 Euro pro Tag
- Kostenübernahme für Lagerkosten für einen Zeitraum von mindestens 200 Tagen

Zusätzliche Mindeststandards für den Silberstandard sind:

- Bargeld außerhalb von Wertschutzschränken bis min. 1.500 Euro
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen sowie Sachen aus Gold und Platin: min. 25.000 Euro
- Subsidiärer Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Angehörigen, die keinen Anspruch über eine etwaige Haftpflichtversicherung geltend machen können

Zusätzliche Mindeststandards für den Goldstandard sind:

- Fahrraddiebstahl mindestens bis 1% der Versicherungssumme
- Einschluss der erweiterten Elementarschadendeckung bis in Höhe der Versicherungssumme inklusive Erdbeben, Rückstau sowie Überschwemmung durch oberirdische stehende oder fließende Gewässer mit einem Selbstbehalt von höchstens 5.000 Euro je Schadenfall. Alternative Mitversicherung von Erdbeben oder Erdbeben.
- Abweichende Mitversicherung von Sengschäden bis in Höhe der Versicherungssumme
- Mitversicherung von Schäden durch Rauch und Ruß bis zur Versicherungssumme, ohne dass diese die Folge einer versicherten Gefahr sein müssen
- Versicherungsschutz auch für Schäden durch Rauch / Ruß, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort und in dessen unmittelbarer Umgebung befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt
- Versicherungsschutz ausdrücklich auch in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten häuslichen Arbeitszimmern, ohne dass es dazu

einer besonderen Vereinbarung bedarf (keine Schlechterstellung gegenüber dem GDV-Standard)

- Versicherungsschutz für Diebstahl aus Kfz innerhalb der Europäischen Union. Dabei besteht Versicherungsschutz auch für Diebstahl von Elektronik (mindestens: Handys, Laptops sowie Kameras) bis mindestens 250 Euro, sofern diese sich im von außen nicht einsehbaren Kofferraum befinden
- Außenversicherung mindestens für 6 Monate bis in Höhe von mindestens 12.000 Euro und während der Ausbildungsdauer für Wohnungen alleinlebender Kinder in Ausbildung
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wichtige Unterschiede wie die Mitversicherung von ausschließlich dem Beruf oder Gewerbe dienendem Hausrat oder Diebstahl auch von Schmuck und anderen Wertsachen aus verschlossenen Kfz können zwar ratingrelevant sein, sollten im Kundeninteresse jedoch individuell berücksichtigt werden. Wer ein berufliches Arbeitszimmer besitzt, sollte darauf achten, dass hier entsprechend Versicherungsschutz besteht. Zu beachten ist auch, dass viele Leistungen im Rahmen der Außenversicherung nur eingeschränkt versichert sind. Insbesondere gilt dies für das Abhandenkommen von Wertsachen. Für einige Leistungen wie z.B. Sengschäden oder Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen sind Selbstbehalte von 150, 500 Euro oder 10% durchaus üblich und sollten in der Beratung besondere Erwähnung finden.

Weiter gehört zu einer umfassenden Beratung natürlich auch eine Berücksichtigung des konkreten Prämienniveaus. Auch vordergründig „beitragsfreie“ Einschlüsse wie Leistungen für einfachen Fahrraddiebstahl kosten Geld und entsprechen möglicherweise nicht dem Bedarf Ihres Kunden. Im Einzelfall ist es aber auch möglich, dass ein Tarif mit

zusätzlichen Einschlüssen preiswerter kommt als ein reiner „Basistarif“.

Note/Bedeutung

WFS 1 (Gold): Anforderungen Bronze, Silber und Gold erfüllt

WFS 2 (Silber): Anforderungen Bronze und Silber erfüllt




WFS 3 (Bronze): Anforderungen Bronze erfüllt

Jeder Tarif, der wenigstens die beschriebenen Mindestanforderungen für Gold, Silber oder Bronze erfüllt hat, ist grundsätzlich als „empfehlenswert“ zu werten und sticht deutlich aus der Masse der Wettbewerber hervor. Eine Detailbetrachtung bleibt jedoch auch weiterhin anzuraten.

Info

Analysiert wurden Hausratversicherungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Einschlusses von Glasschäden mit den Versicherungssummen 60.000 und 150.000 Euro. Sofern geforderte Mindestleistungen nur gegen Zuschlag mitversichert werden können, wurde ein solcher Mindestzuschlag berücksichtigt.

Bedingungsrating

Basis: Versicherungssumme 60.000 Euro		
		
<p>ConceptIF</p> <ul style="list-style-type: none"> VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2015; CIF: PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015: complete best advice 2015 Wohnflächenmodell <i>Hinweis: Eine positive Bewertung setzt eine Wohnfläche von min. 60 Quadratmeter voraus</i> <p>InterRisk</p> <ul style="list-style-type: none"> VHB 2008-XXL, Stand 05.2011; BBE 2008, Stand 02.2009 <i>Hinweis: Tarif ist für das Neugeschäft geschlossen</i> B 01, Stand 07.2013; B 28, Stand 06.2015; Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“, Stand 07.2013: XXL <p>Janitos</p> <ul style="list-style-type: none"> VHB 2010, Stand 01.04.2015; BBR zur Hausratversicherung Best Selection 2015, Stand 01.04.2015 <p>Konzept & Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> EV 2016, Stand 05.2016: allsafe casa - die Eigenheimversicherung* AT 2015, Stand 05.2015; HR 2015, Stand 05.2015: allsafe home - Hausratversicherung, Leistungserweiterungen für den Bestands- und Neukunden zum 01.05.2016** 	<p>Konzept & Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> allsafe Tarif select Z1, Stand 05.2011 <i>Hinweis: Tarif ist für das Neugeschäft geschlossen</i> <p>Rhion</p> <ul style="list-style-type: none"> VHB 2016, Stand 04.2016; Klauseln VHB 2016, Stand 04.2016; BB UG 2010, Stand 04.2011; BB EG 2010, Stand 04.2011: Premium <p>Swiss Life Partner</p> <ul style="list-style-type: none"> VHB 2010 - SLP, Stand 01.08.2014; BWE 2008 - Privat, Stand 01.08.2014, Klauselbogen zur Hausratversicherung, Stand 01.08.2014; Ergänzung zu den VHB 2010: BBH Prima Plus – Januar 2011, Stand 01.08.2014: Prima Plus mit / ohne Sorglospaket 	<p>ASC mit Risikoträger VHV</p> <ul style="list-style-type: none"> Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv, Stand 07.2011 <p>degenia</p> <ul style="list-style-type: none"> DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: optimum DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum plus; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: optimum plus <p>Haftpflichtkasse Darmstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> VHB 2010, Stand 01.2016: Hausratversicherung VARIO PLUS, Stand 01.2016 <p>Interloyd</p> <ul style="list-style-type: none"> VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen Infinitus, Stand 08.2013 VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen Eurosecure Plus, Stand 08.2013 <i>Achtung: Bewertung gilt nur bei einer Wohnfläche von min. 100 qm!</i> <p>NV-Versicherungen</p> <ul style="list-style-type: none"> VHB 2014, Stand 10.2014; BBH NV HausratPremium 2.0 – 10/2014; BWHE HausratElementar 2.0 – 05/2009 <p>VHV</p> <ul style="list-style-type: none"> VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Baustein EXKLUSIV – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv, Stand 04.2015 und mit / ohne - Baustein Best-Leistungs-Garantie - Einschluss Fahrraddiebstahl VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: Klassik-Garant, Stand 04.2015**** und mit / ohne - Einschluss Fahrraddiebstahl

Basis: Versicherungssumme 150.000 Euro



ConceptIF

- VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2015; CIF: PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015: **complete best advice 2015 Versicherungs-summenvariante**

InterRisk

- VHB 2008-**XXL**, Stand 05.2011; BBE 2008, Stand 02.2009
Hinweis: Tarif ist für das Neugeschäft geschlossen
- B 01, Stand 07.2013; B 28, Stand 06.2015; Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“, Stand 07.2013: **XXL**

Janitos

- VHB 2010, Stand 01.04.2015; BBR zur Hausratversicherung **Best Selection 2015**, Stand 01.04.2015

Konzept & Marketing

- EV 2016, Stand 05.2016: **allsafe casa - die Eigenheimversicherung***
- AT 2015, Stand 05.2015; HR 2015, Stand 05.2015: **allsafe home - Hausratversicherung**, Leistungserweiterungen für den Bestands- und Neukunden zum 01.05.2016**

ConceptIF

- VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2015; CIF: PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015: **complete best advice 2015 Wohnflächenmodell**
Eine positive Bewertung setzt eine Wohnfläche von min. 150 Quadratmeter voraus
- VHB CIF 2012, Stand 02.2014; BB HR CIF comfort 2012, Stand 01.02.2014: **Comfort**
- VHB CIF 2012, Stand 02.2014; BB HR CIF Complete 2012, Stand 01.02.2014: **Complete**

Konzept & Marketing

- allsafe Tarif **select Z1**, Stand 05.2011
Hinweis: Tarif ist für das Neugeschäft geschlossen

Rhion

- VHB 2016, Stand 04.2016; Klauseln VHB 2016, Stand 04.2016; BB UG 2010, Stand 04.2011; BB EG 2010, Stand 04.2011: **Premium**

Swiss Life Partner

- VHB 2010 - SLP, Stand 01.08.2014; BWE 2008 - Privat, Stand 01.08.2014, Klauselbogen zur Hausratversicherung, Stand 01.08.2014; Ergänzung zu den VHB 2010: BBH Prima Plus – Januar 2011, Stand 01.08.2014: **Prima Plus mit Sorglospaket**
- VHB 2010 - SLP, Stand 01.08.2014; BWE 2008 - Privat, Stand 01.08.2014, Klauselbogen zur Hausratversicherung, Stand 01.08.2014; Ergänzung zu den VHB 2010: BBH Prima Plus – Januar 2011, Stand 01.08.2014: **Prima Plus mit / ohne Sorglospaket**

ASC mit Risikoträger VHV

- Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv**, Stand 07.2011

degenia

- DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: **optimum**
- DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum plus; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: **optimum plus**

Haftpflichtkasse Darmstadt

- VHB 2010, Stand 01.2016: Hausratversicherung **VARIO PLUS**, Stand 01.2016

Interlloyd

- VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen **Infinitus**, Stand 08.2013
- VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen **Eurosecure Plus**, Stand 08.2013
Achtung: Bewertung gilt nur bei einer Wohnfläche von min. 100 qm!

VHV

- VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Baustein EXKLUSIV – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: **Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv**, Stand 04.2015 und mit / ohne
- Baustein Best-Leistungs-Garantie,
- Einschluss Fahrraddiebstahl,
- VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: **Klassik-Garant**, Stand 04.2015*** und mit / ohne
- Einschluss Fahrraddiebstahl

* der Tarif allsafe casa von Konzept & Marketing ist eine Allgefahrendeckung und umfasst Versicherungsschutz sowohl für die Sparte Hausrat als auch Wohngebäude. Zum 01.02.2014 wurde die pauschale Versicherungssumme von 1 Mio. Euro bestandswirksam auf 1,5 Mio. Euro erhöht. Die Absicherung nur eines der beiden Einzelsiken ist ausschließlich im Rahmen einer vorübergehenden Exzedentendeckung möglich.

** pauschale Deckungssumme zum 01.02.2014 von 300.000 Euro auf 500.000 Euro erhöht.

*** Voraussetzung für eine positive Bewertung ist eine Erhöhung der Mitversicherung von Wertsachen auf mindestens 35% der Versicherungssumme

Wichtiger Hinweis: obwohl die Daten, die zu diesem Rating geführt haben, mit höchster Sorgfalt erfasst wurden, können mögliche Fehler bei der Erfassung dennoch nicht ausgeschlossen werden. Diese können Auswirkungen auf das ermittelte Ergebnis haben. Obwohl in die einzelnen Punkte viel Zeit investiert wurde, ist doch ein gewisses Maß an Subjektivität bei der Gewichtung nicht zu vermeiden. Auch dieses Rating kann daher keinen Ersatz für ein ausführliches Studium von Versicherungsbedingungen sein, soll aber zumindest Hilfestellung bei der Auswahl möglicher geeigneter Tarife bieten.

Rating Wohngebäudeversicherungen



- *Einfamilienhäuser*
- *Zweifamilienhäuser*
- *Mehrfamilienhäuser*

Basis:

Tarife im Test: 449
Anbieter im Test: 75 Versicherer
bzw. Konzeptanbieter

Wertung:

Gold, Silber, Bronze

Stand:

22.09.2016

Bewertet wurde Wohngebäudetarife für ganz oder überwiegend privat genutzte Gebäude.

Geht das Haus in Flammen auf, führt ein unentdeckter Rohrbruch zum Einbruch der Decke oder wird ein Grundstück von einem ausufernden Fluss überflutet, so sind schnell Existenzen ruiniert. Wer ein Wohngebäude sein Eigen nennt, sollte also auf umfassenden Versicherungsschutz mit nur überschaubaren Ausschlüssen bedacht sein. Auch wer stets besonders achtsam durch das Leben geht, ist nicht davor gefeit, doch einmal grob fahrlässig einen Schaden herbeizuführen. Wird dann etwa nur der halbe Versicherungsschaden ersetzt, ist dies mehr als nur ein wenig ärgerlich.

Info zur Wertermittlung

Gerade in älteren Wohngebäudetarifen wird oft ein „Wert 1914“ angegeben. Zusätzlich nennen die meisten Versicherer, auch solche mit Wohnflächentarif, den Baupreisindex. Für 2016 lauten diese Werte 17,03 (gleitender Neuwertfaktor oder neu Anpassungsfaktor), 1330,7 (Baupreisindex für Neubauten) bzw. 1.312,4 (mittlerer Baupreisindex 2014). Einzelne Versicherungsunternehmen weichen durchaus von dem hier benannten Neuwertfaktor ab.

Der aktuell versicherte Neubauwert eines Hauses ergibt sich aus der Multiplikation des Wertes 1914 mit dem aktuell gültigen Baupreisindex geteilt durch 100, der Beitrag aus dem vereinbarten Prämienatz, dem Wert 1914 mal Anpassungsfaktor zuzüglich aktuell geltender Versicherungssteuer (16,34% mit Feuerrisiko bzw. 19% für die Gebäudeversicherung ohne Feueranteil).

Beispiel:

Ein Neubau soll gegen alle Gefahren versichert werden. Der vom Kunden oder Vermittler berechnete Neubauwert 1914 liegt bei 20.000 Mark. So bedeutet dies einen aktuellen Neubauwert von 266.140 Euro (= 20.000 Mark * 1.330,7/ 100). Regionale Unterschiede bei den Baukosten bleiben dabei unbeachtet.

Der Beitrag berechnet sich beispielhaft bei einem Beitragssatz von 0,70 Euro je 1.000 Euro Versicherungssumme Wert 1914 mit 238,42 Euro netto bzw. 277,38 Euro brutto pro Jahr.

Viele Versicherer sehen darüber hinaus eine Indexstaffel nach Gebäudealter vor. Ältere Gebäude sind damit in der Regel teurer als Neubauten, wobei umfassende Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen oder auch eine Kernsanierung das für die Berechnung maßgebliche Gebäudealter zum Vorteil des Versicherungsnehmers verbessern können. Der oben benannte Baupreisindex dient als Referenz dazu, die Kosten von Bauleistungen an einem Gebäude einschließlich Umsatzsteuer gegenüber dem Referenzjahr 1914 abzubilden. Beinhaltet sind unter anderem die Kosten für Klempner-, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Maler- und Lackierarbeiten oder für Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden. Er berücksichtigt auch, dass in der Praxis gerade Eigenleistungen oder erbrachte Bauleistungen durch Schwarzarbeit sonst kaum realistisch bewertet werden können. Der Baupreisindex wird jährlich zum 01.05. angepasst.

In den Anpassungsfaktor gehen zu 80 Prozent der jeweilige Baupreisindex und zu 20 Prozent die Änderung des Tariflohindex für das Baugewerbe ein. Es finden somit unter anderem auch Archi-

tektengebühren sowie Konstruktions- und Planungsgebühren Berücksichtigung. Der Anpassungsfaktor wird jährlich zum 01.01. angepasst.

Bitte beachten Sie, dass die korrekte Ermittlung einer Versicherungssumme für den Abschluss einer Wohngebäudeversicherung zwar einen Wert angibt, der für den Wiederaufbau eines konkreten Objektes erforderlich ist, nicht jedoch dazu geeignet ist, einen realen Marktwert für den Verkauf oder die Aufnahme einer Hypothek abzubilden. Es fehlen beim Wert 1914 unter anderem wichtige Faktoren wie regionale Marktsituation, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergärten und Schulen und andere weiche Faktoren, die für einen Verkauf von Wohngebäuden an Dritte bedeutsam sein dürften.

Moderne Wohnflächentarife ermitteln keine Versicherungssumme mehr. Der Versicherungsschutz ist also in jedem Fall ausreichend, sofern alle im Antrag benannten Gefahr erheblichen Merkmale wahrheitsgemäß benannt und entsprechende Änderungen unverzüglich nachgemeldet wurden.

Manche Tarife sind nach Neubauwert kalkuliert. Diese legen eine feste Versicherungssumme fest, die allerdings in der Regel nicht automatisch angepasst wird. Hier ist es empfehlenswert, die Höhe des vereinbarten Versicherungsschutzes von Zeit zu Zeit zu überprüfen, um nicht ungewollt eine etwaige Unterversicherung durch steigende Baupreise zu riskieren.

Wer sicher gehen möchte, dass die individuelle Versicherungssumme korrekt berechnet wurde, müsste den Gebäudewert regelmäßig durch einen Bau-sachverständigen nachprüfen lassen. Aus Kostengründen dürften aber

nur wenige private Gebäudeeigentümer dazu bereit sein, so dass korrekt ermittelte Wohnflächentarife das geringste Risiko für Kunden und Vermittler bedeuten dürften.

Ratingsystematik

Das Rating bewertet Tarife nach ihrer Leistungsstärke in drei Kategorien. Dabei sind jene Punkte erfasst, in denen sich Tarife besonders unterscheiden, aber auch solche Kriterien, die zwar weit verbreitet, aber in jedem Fall unverzichtbar sind. Nicht gesondert berücksichtigt werden hingegen Tarifmerkmale, die zwar für den Einzelfall wichtig sein können, für die Mehrheit der Versicherungsnehmer jedoch verzichtbar erscheinen dürfen.

Inwiefern eine Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen von Bedeutung ist, ließ sich nicht so einfach klären. Nach den Erfahrungen der diesbezüglich befragten Versicherer sind entsprechende Beanspruchungen außergewöhnlich selten. Dennoch können sie gerade bei hohen Schäden von Bedeutung sein und wurden daher zum Standard für das Erreichen von „Gold“ definiert.

Eine wesentliche Ratinggrundlage war, dass der Anbieter die Mindeststandards des GDV garantiert. Dabei bleibt festzuhalten, dass auch die Garantiezusage von Mindeststandards keine Gewähr dafür bietet, dass diese bedingungsseitig auch eingehalten werden. Im Einzelfall sind für den Kunden nachteilige Abweichungen trotz Garantiezusage möglich, wobei Versicherte aber zumindest die Möglichkeit erhalten, im Falle einer Ablehnung die GDV-Mindeststandards einzufordern. Im Einzelfall ist eine Überprüfung des konkreten Kundenbedarfs in jedem Fall unerlässlich, zumal eine vollständige Erfassung sämtlicher denkbarer Schadenszenarios nicht möglich ist und die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit vor einem möglichen Schadeneintritt weitgehend Kaffeesatzleserei bleiben muss.

Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden für die Wohngebäudeversicherung bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Ratingstufen verhindern.

Eine Bewertung mit „Bronze“ setzt mindestens folgende Leistungen voraus:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer in keinem Fall zum Nachteil des Kunden von den VGB 2010 – Wert 1914, Version 01.01.2013 bzw. VGB 2010 – Wohnfläche, Version 01.01.2013 des GDV abweicht. Diese Garantie kann auch implizit durch eine Garantie hinsichtlich der Standards des Arbeitskreises Beratungsprozesse¹ gewährt werden

Hinweis: da die VGB 2010 keine separaten BEW mehr vorsehen, ist der entsprechende Standard automatisch gewährt, kann aber sonst auch über eine Garantie hinsichtlich der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse hergeleitet werden.

- Bedingungsseitige Garantie, dass neue, verbesserte Versicherungsbedingungen automatisch auch für bestehende Verträge gelten, sofern damit keine Prämienhöhung verbunden ist (Innovationsklausel)
- Möglichkeit eines Unterversicherungsverzichts bei Tarifen auf Basis von Wert 1914. Bei Wohnflächentarifen ergibt sich aus der GDV-Garantie, dass kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgen kann
- Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bis mindestens in Höhe von 95% der Versicherungssumme
- Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz bis mindestens 10.000 Euro (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Mitversicherung von Sengschäden bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Mitversicherung von Schäden durch Verpuffung, Nutzwärme und Rauch (auch ohne Feuer!) bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Versicherungsschutz für Schäden durch Rauch auch, wenn die Schadenursache nicht auf dem Versicherungsgrundstück liegt und es sich nicht um Folgen einer versicherten

Gefahr handelt

- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden von außerhalb von Gebäuden liegende Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro und Selbstbehalt bis max. 1.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens

¹ Aktueller Stand ist der 03.07.2015

bis in Höhe von 5.000 Euro und Selbstbehalt bis max. 1.000 Euro)

- Sofern aufgrund der ZÜRS-Zone möglich, Einschluss der erweiterten Elementarschadendeckung bis in Höhe der Versicherungssumme inklusive Erdbeben, Rückstau sowie Überschwemmung durch oberirdische stehende oder fließende Gewässer mit einem Selbstbehalt von höchstens 5.000 Euro je Schadenfall. Alternative Mitversicherung von Erderschütterung oder Erdsenkung.
- Vorsorgedeckung mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern die Wertermittlung über den Wert 1914 erfolgt
- Hotel- bzw. Unterkunftskosten mindestens 100 Tage à 100 Euro pro Tag oder im Rahmen der Versicherungssumme ohne besondere Begrenzung
- Mitversicherung sonstiger Grundstücksbestandteile (z.B. Briefkästen, Zäune) auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verankert sind

Eine Bewertung mit „Silber“ setzt ergänzend mindestens folgende Leistungen voraus:

- Übernahme von Rückreisekosten aus dem Urlaub ab einer Mindestschadenhöhe von nicht über 5.000 Euro oder ohne Benennung einer Mindestschadenhöhe
- Subsidiärer Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Angehörigen, die keinen Anspruch über eine etwaige Haftpflichtversicherung geltend machen können
- Mitversicherung von Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte aufgrund versuchten oder erfolgten Einbruchdiebstahls bis mindestens 5.000 Euro mit einem Selbstbehalt bis maximal 500 Euro
- Versicherungsschutz für den Anprall von fremdbetriebenen Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeugen an das versicherte Gebäude

Eine Bewertung mit „Gold“ setzt ergänzend mindestens folgende Leistungen voraus:

- Hotel- bzw. Unterkunftskosten mindestens bis zu zwölf Monate nach einem Schadenfall

- Mitversicherung von Schäden durch Ruß (auch ohne Feuer!) bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Versicherungsschutz für Schäden durch Ruß auch, wenn die Schadensursache nicht auf dem Versicherungsgrundstück liegt und es sich nicht um Folgen einer versicherten Gefahr handelt
- Schäden durch Dekontamination von verseuchtem Erdreich bis mindestens in Höhe von 50.000 Euro
- Versicherungsschutz auch bei Schäden durch innere Unruhen bis zur Versicherungssumme
- Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen bei einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 Euro bis mindestens 5.000 Euro
- Versicherungsschutz auch für Graffiti und andere Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen durch mut- oder böswillige Handlungen
- Schäden durch Marderverbiss an elektrischen Anlagen sowie Dämmungen mindestens bis 5.000 Euro
- Mitversicherung von Schäden durch Blindgänger / Kampfmittel aus beendeten Kriegen (gegebenenfalls als Teil einer Allgefahrendeckung)
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wichtige Unterschiede wie eine mögliche Allgefahrendeckung, Kostenübernahme für Umzugskosten oder die Entsorgung umgestürzter Bäume sollten im Kundeninteresse in jedem Fall individuell berücksichtigt werden. Wer sein Gebäude gemischt privat und gewerblich nutzt oder eine Photovoltaikanlage auf dem Dach hat, sollte sicherstellen, dass entsprechender Versicherungsschutz besteht. Dies gilt auch für die Fälle, wo sich eine Garage nicht auf dem eigentlichen Versicherungsgrundstück befindet oder Rückstau nur mit funktionsfähigem Rückstauventil versichert wäre.

Für einige Leistungen wie z.B. Sengschäden oder Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauf-

tragten Sachverständigen sind Selbstbehalte in stark variierender Höhe durchaus üblich und sollten in der Beratung besondere Erwähnung finden. Weiter gehört zu einer umfassenden Beratung natürlich auch eine Berücksichtigung des konkreten Prämienniveaus. Auch vordergründig „beitragsfreie“ Einschlüsse wie die Mitversicherung von Schäden durch radioaktive Isotope oder Schäden durch Windbewegungen unabhängig vom Erreichen der Windstärke 8 kosten Geld und entsprechen möglicherweise nicht dem Bedarf Ihres Kunden. Im Einzelfall ist es aber auch möglich, dass ein Tarif mit zusätzlichen Einschlüssen preiswerter kommt als ein reiner „Basistarif“.

Note/Bedeutung

WFS 1 (Gold): Anforderungen Bronze, Silber und Gold erfüllt

WFS 2 (Silber): Anforderungen Bronze und Silber erfüllt

WFS 3 (Bronze): Anforderungen Bronze erfüllt

Jeder Tarif, der wenigstens die beschriebenen Mindestanforderungen für Gold, Silber oder Bronze erfüllt hat, ist grundsätzlich als „empfehlenswert“ zu werten und sticht deutlich aus der Masse der Wettbewerber hervor. Eine Detailbetrachtung bleibt jedoch auch weiterhin anzuraten.

Info

Analysiert wurden ganz oder überwiegend privat genutzte Wohngebäudeversicherungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Einschlusses von Glasschäden. Sofern geforderte Mindestleistungen nur gegen Zuschlag mitversichert werden können, wurde ein solcher Mindestzuschlag berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde ein möglicher Mehrbedarf für die Mitversicherung von Geothermie- oder Photovoltaikanlagen. Dies betrifft auch Ausschlüsse, die allein eine Mitversicherung von Ertragsausfall betreffen, die Wohngebäudeversicherung als solche jedoch nicht betreffen.



Bedingungsrating Einfamilienhäuser		
<p>Konzept & Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • (EV 2015, Stand 05.2015: allsafe casa – die Eigenheimversicherung)* • AT 2016, Stand 05.2016; GB 2013, Stand 05.2016: allsafe domo - Wohngebäudeversicherung** 	<p>Konzept & Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • (GB 2010: allsafe Tarif select Z1, Stand 05.2011)¹ <p>InterRisk</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B 01), Stand 07.2013; Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „XXL“ (B 38), Stand 12.2013; Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „XXL“, Stand 07.2013) • (VGB 2008-XXL-Wohnflächenmodell: XXL-Konzept, Stand 05.2011)¹ 	<p>VHV</p> <ul style="list-style-type: none"> • (VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wert 1914, Fassung Oktober 2012) • (VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wohnfläche, Fassung Oktober 2012)
Bedingungsrating Zweifamilienhäuser		
<p>Konzept & Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • (AT 2016, Stand 05.2016; GB 2016, Stand 05.2016: allsafe domo - Wohngebäudeversicherung**) 	<p>InterRisk</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B 01), Stand 07.2013; Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „XXL“ (B 38), Stand 12.2013; Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „XXL“, Stand 07.2013)) • (VGB 2008-XXL-Wohnflächenmodell: XXL-Konzept, Stand 05.2011)¹ <p>Konzept & Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • (GB 2010: allsafe Tarif select Z1, Stand 05.2011)¹ 	<p>VHV</p> <ul style="list-style-type: none"> • (VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wert 1914, Fassung Oktober 2012) • (VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wohnfläche, Fassung Oktober 2012)
Bedingungsrating Mehrfamilienhäuser		
nicht vergeben	<p>InterRisk</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B 01), Stand 07.2013; Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „XXL“ (B 38), Stand 12.2013; Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „XXL“, Stand 07.2013)) • (VGB 2008-XXL-Wohnflächenmodell: XXL-Konzept, Stand 05.2011)¹ 	<p>VHV</p> <ul style="list-style-type: none"> • (VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wert 1914, Fassung Oktober 2012) • (VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wohnfläche, Fassung Oktober 2012)

* der Tarif *allsafe casa* von Konzept & Marketing ist eine Allgefahrendeckung und umfasst Versicherungsschutz sowohl für die Sparte Hausrat als auch Wohngebäude. Die Versicherungssumme wurde per 02.2014 von pauschal 1 Mio. Euro auf 1,5 Mio. Euro erhöht. Die Absicherung nur eines der beiden Einzelrisiken ist ausschließlich im Rahmen einer vorübergehenden Exzedentendeckung möglich.

** die Versicherungssumme wurde per 02.2014 von bislang pauschal 700.000 Euro auf 1 Mio. Euro erhöht.

Wichtiger Hinweis: obwohl die Daten, die zu diesem Rating geführt haben, mit höchster Sorgfalt erfasst wurden, können mögliche Fehler bei der Erfassung dennoch nicht ausgeschlossen werden. Diese können Auswirkungen auf das ermittelte Ergebnis haben. Obwohl in die einzelnen Punkte viel Zeit investiert wurde, ist doch ein gewisses Maß an Subjektivität bei der Gewichtung nicht zu vermeiden. Auch dieses Rating kann daher keinen Ersatz für ein ausführliches Studium von Versicherungsbedingungen sein, soll aber zumindest Hilfestellung bei der Auswahl möglicher geeigneter Tarife sein.

¹ Tarif für das Neugeschäft geschlossen

Rating Privathaftpflichtversicherungen



Privathaftpflichtversicherungen für Familien, Paare und Singles: Leistungsvergleich

Basis:	Tarife im Test: 979 Anbieter im Test: 107
Wertung:	Gold, Silber
Stand:	23.09.2016

Haftpflichtrecht heute: Verjährung bis zu 30 Jahre

Wer einen Dritten schädigt haftet grundsätzlich bis zu 30 Jahre lang im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Im Detail unterscheidet sich der Haftungszeitraum ganz erheblich. Für Schäden aus vertraglicher Haftung gilt eine regelmäßige Verjährungsfrist von zwei Jahren, bei Bauwerken von fünf Jahren (§ 438 BGB und § 634a BGB), für Schäden aus Veränderungen oder Verschlechterungen einer Mietsache von sechs Monaten (§ 548 BGB), bei Schäden aus unerlaubter Handlung 3 Jahre, abweichend jedoch bei Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen ausnahmslos innerhalb von 30 Jahren. Es spielt für die 30-Jahres-Frist also keine Rolle, inwiefern ein Schaden vorsätzlich, grob oder leicht fahrlässig herbeigeführt wurde. Eine Schädigung an Leib und Leben kann auch ein Schaden am noch ungeborenen Kind sein.

Sonstige Schadenersatzansprüche verjähren binnen einer Frist von 10 Jahren (§ 199 BGB). Besondere Verjährungsfristen gelten unter anderem für Schäden nach dem Umwelthaftpflichtgesetz (§ 17 UmweltHG) oder dem Produkthaftpflichtgesetz (§ 12 ProdHaftG). Die benannten Fristen können z.B. durch Erheben einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheides gehemmt werden, d.h. dass die Verjährungsfrist nicht weiter zu laufen beginnt. Die benannten Fristen setzen natürlich voraus, dass überhaupt eine Haftung besteht. Auch wenn grundsätzlich jeder für Schäden haftbar gemacht werden kann, die einem Dritten zugefügt werden, gibt es nämlich Ausnahmen von dieser Regel. Besonders häufig entfällt

eine Haftung bei Sachschäden durch Gefälligkeit oder bei Schäden durch deliktunfähige Personen.

Nicht alles versichert

Aus verständlichen Gründen kann kein Privathaftpflichtprodukt jeden denkbaren Schaden versichern. Üblich sind beispielsweise Ausschlüsse für vorsätzlich herbeigeführte Schäden, Schäden zwischen mehreren versicherte Personen desselben Vertrages oder zwischen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft. Vielfach ausgeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls vielfach sämtliche Schäden, die im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit verursacht werden, Schäden durch gentechnische Arbeiten, gentechnische Organismen oder Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Asbest.

Ein häufiger Grund für eine Deckungsablehnung sind auch Schäden im Zusammenhang mit der Benzinklausel. Im weitesten Sinne fallen darunter sowohl der Verlust von Kfz-Schlüsseln als auch Schäden beim Be- und Entladen eines Kfz. Häufig erwarten Kunden auch, dass der Privathaftpflichtversicherer den verlorenen Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Versicherung ersetzt, wenn der vom Freund geliehene Wagen nach einem Unfall mit demselben zurückgestuft wird. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen üblicherweise Schäden ohne gesetzliche Haftung, etwa wegen

Deliktunfähigkeit, Gefälligkeitshandlungen, wegen des fehlenden Verschuldens oder wegen Eigenschäden. Sehr oft kommt es zu Deckungsablehnungen, wenn Mietsachschäden die Folge von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, wenn diesbezüglich beim Auszug eines Mieters Ansprüche erhoben werden.

Zu Unmut führt es vielfach, wenn eine Schadenregulierung als Folge von Prämienverzug abgelehnt wird. Speziell nicht bezahlte Prämien scheinen einer der Hauptablehnungsgründe in der Privathaftpflichtversicherung zu sein. Lehnt ein Versicherer eine Leistungsregulierung wegen fehlenden Verschuldens oder fehlender Haftung ab, so führt dies bei Kunden oft zu Unzufriedenheit. Hier wird die Funktion einer Haftpflichtversicherung als „passiver Rechtsschutz“ zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verkannt. Leistungsschwache Tarife sehen bis in Höhe einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung keinen Versicherungsschutz für die Abwehr unberechtigter Ansprüche vor.

Es gilt die Folgeereignistheorie

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist neben einem versicherten Tatbestand vor allem ein Schadenergebnis im Sinne von Ziffer 1.1. AHB. Dabei gilt die sogenannte Folgeereignistheorie. Daraus folgt, dass es unerheblich ist, ob zum Zeitpunkt des zugrunde liegenden Ereignisses bereits Versicherungsschutz bestand.

Standards im Wandel

In den vergangenen Jahren hat sich der Versicherungsmarkt stark gewandelt. Viele Leistungen, die früher als unver-sicherbar galten, sind heute Standard.

Für den Makler bedeutet diese rasante Entwicklung nicht unbeträchtliche Haftungsrisiken, zumal er nicht nur den einzelnen Versicherer, sondern auch den Markt zu überblicken hat. Nicht wenige Versicherer ändern mehr als einmal im Jahr ihre Bedingungswerke, meist, aber nicht immer nur zum Vorteil der Versicherten.

Um die Maklerhaftung zu reduzieren, ist daher ein standardisierter Auswahlprozess bei der Wahl des richtigen Versicherungsproduktes unbedingt erforderlich.

Ratingssystematik

Für die Kategorie Privathaftpflichtversicherung werden zwei Kategorien unterschieden: Silber und Gold. Voraussetzung für das Erreichen einer dieser beiden Kategorien ist, dass die jeweiligen Mindestkriterien in allen Punkten erfüllt werden.

Für die Mindestdeckung (**Silber**) gelten folgende Mindestanforderungen:

- o Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AHB mit Stand 02.2016, den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Musterbedingungsstruktur AT (Musterbedingungen des GDV) mit Stand 01.2015 und der dazugehörigen Tarifstruktur IX mit April 2016 abweicht (GDV-Garantie) oder alternativ Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger¹⁾)
- o Forderungsausfalldeckung mit einem Selbstbehalt von maximal 2.500 Euro und einer Deckungssumme von min. 5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Abweichend zu den Bedingungen der Privathaftpflichtversicherungen gilt der Versicherungsschutz aus der Ausfalldeckung auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes sowie für Schäden, die durch

ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.

- o Sachschäden durch Gefälligkeit mindestens bis 10.000 Euro und mit einem Selbstbehalt bis max. 150 Euro
- o Für Personen mit Kindern unter 10 Jahren: Personen- und Sachschäden durch deliktsunfähige eigene Kinder mindestens bis 5.000 Euro mit max. 150 Euro Selbstbehalt (Erweiterung ist demnach keine Mindestanforderung für reine Single-Tarife)
- o Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Gegenständen inklusive Inventar / Mobilien in Ferienunterkünften (min. in Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Pensionen) mindestens bis 10.000 Euro und mit einem Selbstbehalt bis max. 150 Euro.
- o Verlust fremder privater Wohnungsschlüssel mindestens bis 10.000 Euro mit maximal 150 Euro Selbstbehalt
- o Verlust fremder beruflicher und ehrenamtlicher Schlüssel mindestens bis 10.000 Euro mit maximal 150 Euro Selbstbehalt
- o Ausdrückliche Mitversicherung von Internetschäden mindestens bis 100.000 Euro
- o Verzicht auf Einschränkungen des örtlichen Geltungsbereiches der Internetklausel und Mitversicherung auch von Internetschäden infolge von Datenverarbeitung
- o Mitversicherung von Kleingebinden gewässerschädlicher Stoffe mindestens bis 50 l / Kg je Einzelgebilde und mindestens bis 500 l / Kg Gesamtfassungsvermögen
- o Mitversicherung von Schäden durch häusliche Abwässer
- o Mindestens einjährige Auslandsdeckung
- o Versicherungsschutz, sofern damit keine öffentlichen oder hoheitlichen Aufgaben verbunden sind und es sich um keine wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämter mit beruflichem Charakter handelt
- o Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- o Deckungssumme für Mietsachschäden an Immobilien mindestens 300.000 Euro mit einem Selbstbehalt

- o Deckungssumme für Baumaßnahmen an einem selbst genutzten Einfamilienhaus bzw. einer selbst genutzten Eigentumswohnung mindestens 100.000 Euro.
- o Mitversicherung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden
- o Versicherungsschutz bei volljährigen mitversicherten Kindern auch während des Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (BDF) und dies vor, während und im Anschluss an eine Berufsausbildung.
- o In der Tarifvariante als Paar- und Familienversicherung Mitversicherung volljähriger, unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befindlichen, im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeter leiblicher Kinder, Stief- und Pflegekinder des Versicherungsnehmers sowie auch der leiblichen Kinder, Stief- und Pflegekinder des im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeten mitversicherten Partners mindestens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
- o Vorsorgeversicherung mindestens in Höhe von 5.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden.

Diese Tarife können ausnahmslos als „empfehlenswert“ betrachtet werden, auch wenn sie sich im Detail stark unterscheiden, gerade im Zusammenhang mit Internetschäden und Auslandsdeckung Einschränkungen aufweisen können und darauf geachtet werden sollte, dass bestimmte Leistungen nur gegen Zuschlag eingeschlossen sind. Sehr oft sind teilweise Schäden mitversicherter Personen (z.B. Tageskinder, Au Pairs) untereinander über die GDV-Ausschlussklauseln hinaus vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, was jedoch zumindest teilweise durch die ausgesprochene GDV-Garantie „geheilt“ werden kann.

Besonders hochwertige Tarife (**Gold**) sollten darüber hinaus folgende Standards erfüllen:

- o Versicherungsschutz auch für tariflich definierte nebenberufliche Tätigkeiten bis min. 6.000 Euro Jahresumsatz (mindestens folgende Berufe / Tätigkeiten sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen: Nachhilfe und Musikunterricht, Verkauf auf Flohmärkten und Basaren, Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung)
- o Ausdrücklich vereinbarte Deckungssumme von mindestens 50.000 Euro für das Bauen in Eigenregie oder Nachbarschaftshilfe
- o Bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für minderjährige Übernachtungsgäste im Haushalt des Versicherungsnehmers (z.B. eigene Kinder, die wegen Umgangsterminen zu Besuch kommen, nicht jedoch im Haushalt des VN gemeldet sind oder für Enkelkinder)
- o In der Tarifvariante als Paar- und Familienversicherung Mitversicherung volljähriger, unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befindlichen, im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeter leiblicher Kinder, Stief- und Pflegekinder des Versicherungsnehmers sowie auch der leiblichen Kinder, Stief- und Pflegekinder des im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeten mitversicherten Partners ohne zeitliche Befristung
- o Versicherungsschutz zusätzlich auch für die gewerbliche Tätigkeit als Tagesmutter, sofern dies nicht in Betrieben und Institutionen erfolgt
- o Ergänzend aktiver Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung mit einer Versicherungssumme von mindestens 300.000 Euro (ggf. in Form einer Kostenübernahme für die anwaltliche Vertretung)
- o Im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz auch für echte Vermögensschäden
- o Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines Wohnsitzes innerhalb von Deutschland). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens, wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrech-

nung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- o Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Prüft man auf Basis dieser Kriterien den deutschen Versicherungsmarkt, so verbleiben nur wenige Tarife, die alle diese Anforderungen gleichzeitig erfüllen und mit Silber oder GOLD bewertet werden können.

¹ Aktuell ist der Stand 24.08.2015

² Hinweis: viele Versicherer sehen im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz nur für unechte Vermögensschäden, also Folgeschäden eines Sach- oder Personenschadens vor. Für den Silberstandard reicht die Mitversicherung unechter Vermögensschäden. Bei einigen Versicherern fehlt darüber hinaus eine eindeutige Mitversicherung auch unechter Vermögensschäden. Sofern diese also nicht ausdrücklich mitversichert werden, wird der Mindeststandard an dieser Stelle als „nicht erreicht“ gewertet.

Bedingungsrating Privathaftpflichtversicherungen



ConceptIF

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (BB PHV CIF:PRO **complete best advice 2015**), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V)

InterRisk

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft - gültig ab 17.12.2013 (B 62), Stand 12.2013; Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung „**XXL**“ (B 68), Stand 12.2013; Klauseln zur Privathaftpflichtversicherung „**XXL**“, Stand 07.2013) mit 5, 10, 25 oder 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V)

Hinweis: nach den Bedingungen gelten eine GDV-Garantie bezogen auf den Stand 01.01.2013 sowie eine Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse mit Stand 02.2011. Da es keine Musterbedingungen bzw. empfohlenen Mindeststandards zu diesen Stichtagen gibt, kann das nur so gedeutet werden, dass sich die Garantien auf den GDV-Stand 13.04.2011 bzw. den Arbeitskreis-Stand 17.02.2010 beziehen sollen, die zu den benannten Stichtagen Geltung hatten. Mit Mail vom 24.09.2015 hat der Versicherer diese Sichtweise bestätigt, wonach § 14 der B01 nicht das Gültigkeitsdatum der einzelnen Spartenbedingungen beinhaltet, sondern ist als Stichtagsregelung formuliert sei. „Dies bedeutet, dass nach dem aktuellen Stand der B01 alle Privatversicherungsprodukte der InterRisk mindestens den GDV-Muster-Bedingungen entsprechen, wie sie jeweils zum Stichtag 1.1.2013 galten. Daher wird an dieser Stelle derzeit nicht der Stand der AUB 2014 garantiert. Um das Datum in § 14 der B01 aktualisieren zu können, müssen wir zuvor auch noch unsere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung an den neuesten Stand der Musterbedingungen anpassen. Diese sind derzeit in Überarbeitung. Zusammen mit den neuen Privathaftpflichtbedingungen werden wir auch den Stichtag in § 14 anpassen. [...] Da die Mindeststandards [des Arbeitskreises Beratungsprozesse] inzwischen nicht mehr zu einem für alle Sparten einheitlichen Datum angepasst werden, wollen wir künftig auch die Garantie nach § 15 der B01 auf eine Stichtagsregelung analog § 14 umstellen. Diese Anpassung werden wir ebenfalls anlässlich der Überarbeitung der Privathaftpflichtbedingungen vornehmen.“

Janitos

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur (BBR) Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: **JANITOS PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION**, Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden
- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur (BBR) Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: **JANITOS PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Multi-Garantie**, Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. Euro für Vermögensschäden
- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur (BBR) Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: **JANITOS PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Online-Schutz**, Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden
- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur (BBR) Familien-Privathaftpflichtversicherung Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: **JANITOS PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Online-Schutz und Multi-Garantie**, Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden

Konzept & Marketing

- (PHV 2016, Stand 06.2016: Tarif **fine**) mit 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- (PHV 2016, Stand 06.2016: Tarif **prime**) mit 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- (PHV 2016, Stand 06.2016: Tarif **perfect**) mit 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Swiss Life Partner

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Prima 2016 (AVB PHV Prima 2016); Zusatzbedingungen für PRIMA PLUS 2016 zur Privat-Haftpflichtversicherung (ZB PHV-PRIMA PLUS 2016): **Prima Plus mit / ohne Ausfalldeckung Plus**) mit 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V)

Hinweis: im Rahmen der Forderungsausfalldeckung sind nur vorsätzlich herbeigeführten Personen- und Sachschäden, nicht jedoch Vermögensschäden mitversichert.

Bedingungsrating Privathaftpflichtversicherungen



- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Prima 2016 (AVB PHV Prima 2016); Zusatzbedingungen für den Baustein Sorglospaket Prima 2016; Zusatzbedingungen für PRIMA PLUS 2016 zur Privat-Haftpflichtversicherung (ZB PHV-PRIMA PLUS 2016): **Prima Plus mit Sorglospaket mit / ohne Ausfalldeckung Plus**) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V)

Hinweis: im Rahmen der Forderungsausfalldeckung sind nur vorsätzlich herbeigeführten Personen- und Sachschäden, nicht jedoch Vermögensschäden mitversichert.

VHV

- (**Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv**, Stand 07.2014) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V) , max. 8 Mio. Euro je geschädigter Person
- (**Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv und Baustein Best-Leistungs-Garantie**, Stand 07.2014) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 8 Mio. Euro je geschädigter Person

Bedingungsrating Privathaftpflichtversicherungen



Haftpflichtkasse Darmstadt

- (AHB, Stand 01.01.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen PHV Einfach Gut/Besser/Komplett – Stand 01.01.2016; Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Stand 01.01.2016: Produktlinie **PHV Einfach Besser**) mit 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person
- (AHB, Stand 01.01.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen PHV Einfach Gut/Besser/Komplett – Stand 01.01.2016; Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Stand 01.01.2016: Produktlinie **PHV Einfach Besser Plus**) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person
- (AHB, Stand 01.01.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen PHV Einfach Gut/Besser/Komplett – Stand 01.01.2016; Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Stand 01.01.2016: Produktlinie **PHV Einfach Komplett**) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person

Janitos

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur (BBR) Familien-Privathaftpflichtversicherung Balance 2015, Stand 01.10.2015: **JANITOS PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BALANCE**, Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden

Waldenburger

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.10.2010; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die **Privathaftpflichtversicherung Super**, Stand 01.06.2014) mit 5 Mio. oder 10 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V)

Auch bei den oben mit WFS 1 (Gold) bzw. WFS 2 (Silber) bewerteten Tarifen ist natürlich der individuelle Kundenbedarf zu prüfen, da im Zweifel ein anderer Anbieter, der die beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, für den konkreten Kunden vorteilhafter sein kann oder ein Kunde vielleicht auch bestimmte Risiken zu Gunsten einer geringeren Prämie billiger in Kauf nehmen möchte.

Eine Reihe von Leistungen, die durchaus von Bedeutung sein können, sind derzeit nicht als Mindeststandards definiert, sollten in der Beratung aber dennoch Erwähnung finden. Beispielsweise benannt seien eine teilweise Neuwertentschädigung, die Mitversicherung von Be- und Entladeschäden bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die Übernahme eines Vollkaskoselbstbehaltes bei geliehenen Kfz oder von Betankungsschäden bei der Benutzung von Mietfahrzeugen. Auch eine erweiterte Vorsorgedeckung bzw. Marktanpassungsgarantie sollten in einer umfassenden Beratung thematisiert werden.

Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen



- Für Besitzer von Kampf-, Zwinger- und sonstigen privat gehaltenen Hunden
- Selbstständige Hundehalterhaftpflicht oder in Verbindung mit einer Privathaftpflicht

Basis:	Tarife im Test: 546 Anbieter im Test: 89
Wertung:	Gold, Silber
Stand:	22.09.2016

Hundehalterhaftpflichtversicherungen für Besitzer von Kampf-, Zwinger- und sonstigen privat gehaltenen Hunden

o selbstständige Hundehalterhaftpflicht oder in Verbindung mit einer Privathaftpflicht

Schätzungen nehmen eine Zahl von etwa fünfeneinhalb Millionen Hunden in Deutschland an.¹ Während rund 30.000 bis 50.000 Bissverletzungen jährlich behandelt werden, wird tatsächlich von einer weit höheren Dunkelziffer ausgegangen. Zu den typischen Haftpflichtfällen, die mit der Gefährdungshaftung von Hunden im Zusammenhang stehen, gehören neben den „normalen“ Sachschäden durch kratzende Hunde vor allem:

- *Personenschäden (bei kleineren Kindern meist Schädelverletzungen, im allgemeinen vor allem Schäden an Händen, Armen, Kopf, Nacken, Kopf oder Gesicht)*

Die meisten Personenschäden an Erwachsenen lassen sich auf Revier- und Futterverteidigung zurückführen. Besonders häufig beißen Hunde zu, wenn sie erschreckt werden. Bei Vorfällen mit Kindern sind weitere wichtige Ursachen die Störung beim Fressen, das Wegnehmen eines Gegenstandes sowie das Wecken des schlafenden Tieres. Beißvorfälle im familiären Umfeld und an Kindern sind besonders häufig.

- *Hund beißt Hund*

In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit sich die spezifische Tiergefahr des Hundes ausgewirkt hat. Unter anderem ist auf die Größe des Tieres abzustellen, ob ein Hund angeleint gewesen ist oder ob andere Faktoren zu berücksichtigen

sind, die auf die Gefährdungshaftung Einfluss haben. Gerade bei Hundebeißenreien kann die Bestimmung der Haftungsquote sehr schwierig sein.

- *Hund gegen Auto*

Hier handelt es sich um Schadensfälle, die durch auf die Straße springende Hunde verursacht werden. Entweder kommt es zu einer Kollision mit einem Pkw oder der Pkw-Fahrer weicht dem auf die Straße laufenden Hund aus bzw. er oder auch andere Verkehrsteilnehmer werden geschädigt. Die Größe eines Tieres hat in so einem Fall keine Bedeutung.

- *Eingreifen in einen Hundekampf*

Es gibt immer wieder Hundehalter, die in einen Hundekampf eingreifen, um dem eigenen Tier zur Hilfe zu kommen und dabei selber Schaden erleiden. Unter Umständen kann diese Handlungsweise dazu führen, dass ein Mitverschulden des Eingreifenden angerechnet werden muss. Hierbei sind selbstverständlich ebenfalls die Größe des Hundes und die weiteren Umstände in Betracht zu ziehen.

Für all diese Schadensfälle haftet der Hundehalter. Im schlimmsten Fall bis zu 30 Jahre lang und dies unbegrenzt, beispielweise für eine lebenslange Invalidenrente. Um gegen solche Fälle gewappnet zu sein, ist eine leistungsstarke Hundehalterhaftpflicht unabdingbar. Dabei sollte die Deckungssumme keineswegs unter fünf Millionen Euro betragen.

Derzeit (Stand 03.2015) besteht in Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine grundsätzliche Versicherungspflicht für alle Hunde, in Bayern, Baden-Württemberg, Bran-

denburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nur für als besonders gefährlich eingestufte Hunderasen (sogenannte „Kampfhunde“). Allein für Mecklenburg-Vorpommern besteht noch keine Versicherungspflicht für die Vierbeiner.²

Die Tarife der Assekuranz unterscheiden sich darüber hinaus in diversen Punkten: unter anderem Mitversicherung von Mietsachschäden an Immobilien und Mobilien, beitragsfreier Schutz von Hundewelpen in den ersten Lebensmonaten, Auslandsdeckung und Strafkautionsdarlehen oder Deckung bei der Teilnahme an Hunde- und Schlittenhunderennen. Besteht beim gleichen Anbieter außerdem eine Privathaftpflichtversicherung, so mag mitunter aufgrund einer Verbandsempfehlung aus dem Jahre 1976 eine geschäftsplanmäßige Mietsachschadendeckung bestehen. Oft besteht darüber hinaus aber auch bedingungsseitiger Schutz bei Forderungsausfällen.

Ratingsystematik

Geprüft wurde, inwiefern die erfassten Versicherer die unten definierten Mindestanforderungen an einen empfehlenswerten oder besonders empfehlenswerten Versicherungsschutz erfüllten. Das Rating trifft jedoch keine Aussagen zum Serviceumfang (telefonische Erreichbarkeit, Kündigungsfristen etc.) oder zum Preisniveau der getesteten Tarife. Eine Bruttojahresprämie von über 100 Euro liegt jedoch über dem Durchschnitt.

Eine umfassende Darstellung von 48 möglichen Leistungskriterien für eine umfangreiche Hundehalterhaftpflichtversicherung finden Sie unter www.witte-financial-services.de. In welchen

Punkten die hier als empfehlenswert charakterisierten Anbieter hier besonders gut abschneiden, wurde nicht bewertet.

Voraussetzungen für „empfehlenswerte“ Bedingungen (SILBER) in der selbständigen Hundehalterhaftpflicht:

- Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB HundehalterHV mit Stand 09.2014 (GDV-Garantie), dem zuletzt gültigen Stand AHB, Stand 02.2014 und der dazugehörigen Mustertarifstruktur III mit Stand 13.04.2011 (GDV-Garantie) oder alternativ den Empfehlungen des Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation mit Stand 11.03.2008 oder jünger ODER Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger abweicht
- Garantie, dass der Versicherer prämiennegrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist
- Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines Wohnsitzes innerhalb von Deutschland). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens, wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- Deckungssumme für Mietsachschäden an Räumen in privat gemieteten Immobilien mindestens bis 300.000 Euro
- Ausdrückliche Mitversicherung ungewollter Deckakte einschließlich echter Vermögensschäden

Zusätzliche Voraussetzungen für „besonders empfehlenswerte“ Bedingungen (GOLD) in der selbständigen Hundehalterhaftpflicht:

- Ausdrückliche Mitversicherung auch des Ehegatten und der in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten Kinder von Versicherungsnehmer und (Ehe)partner bzw. alternativ definiert als Mitversicherung der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- Versicherungsschutz auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an Hundeschauen, Turnieren oder Hunderennen sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder). Zulässig ist hingegen eine Begrenzung der jährlichen Einnahmen auf einen Höchstbetrag von nicht unter 6.000 Euro) oder für Schäden durch Figuranten.
- Versicherungsschutz auch für Mietsachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen / Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen / -häusern bis mindestens 5.000 Euro
- Ausdrückliche Mitversicherung auch des Gewässerschadenresttrisikos für

Kleingebinde gewässerschädlicher Stoffe

- Ausdrückliche Mitversicherung auch für Schäden aus dem gewollten Deckakt einschließlich echter Vermögensschäden
- Mitversicherung von während der Vertragslaufzeit geborenen Welpen eines beim gleichen Versicherer versicherten Muttertieres mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern diese im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitglied bei Versicherungsombudsmann e.V.

Bedingungsrating (Hundehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung):

- K.O.-Kriterien wie oben zusätzlich zu den Mindestanforderungen an eine empfehlenswerte bzw. besonders empfehlenswerte Privathaftpflichtversicherung
- Zusätzlich: Forderungsausfalldeckung, die auch die Gefahren als Hundehüter und -halter abdeckt und das ohne Einschränkung auf bestimmte Hunderassen
- Subsidiäre Mitversicherung des Hüters fremder Hunde im Rahmen der Privathaftpflicht

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating, da der konkrete Kunde vielleicht Leistungen benötigt, die hier nicht als Standards gesetzt wurden oder sein Tier gewerblich statt privat genutzt wird.

¹ Quelle: 7-Uhr-Nachrichten auf N 24 vom 29.11.2012

² Siehe auch <http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/08/GDV-Deutschlandkarte-Versicherungspflicht-Hunde.jpg>

Bedingungsrating (Tarife für die selbständige Hundehalterhaftpflichtversicherung)

**Alte Leipziger**

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Stand 07.2011; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter, Stand 07.2015: **classic**) mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Stand 07.2011; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter, Stand 07.2015: **comfort**) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 15 Mio. Euro je geschädigter Person

ConceptA

- (Tierhalterhaftpflichtversicherung **Best Selection**, Stand 01.01.2008; aktualisiert zum 01.04.2011) mit 7,5 und 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

ConceptIF

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - **ConceptIF complete best advice** (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Haftpflichtkasse Darmstadt

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Stand 01.01.2016; Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Stand 01.01.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur **Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS** – Stand 01.01.2016) mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person

InterRisk

- (B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - **XXL**, Stand 07.2013) mit 5, 10 und 25 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden

Janitos

- (Tierhalterhaftpflichtversicherung **Best Selection 2016**, Stand 01.07.2016) mit 10 und 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Konzept & Marketing

- (allsafe Tarif **select Z2**, Stand 05.2015) mit 10 Mio. oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Swiss Life Partner

- (AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: **PRIMA**) mit 8 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- (AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: **PRIMA Plus**) mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

**Barmenia**

- (AHB, Stand 01.11.2013; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung - **Top-Schutz** -, Stand 01.11.2013) mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

ConceptIF

- (VHB CIF 2012, Stand April 2012; BB THV CIF Comfort 2012, Stand 01.01.2013: **Comfort**) mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- (VHB CIF 2012, Stand April 2012; BB THV CIF Complete 2012, Stand 01.01.2013: **Complete**) mit 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

ConceptA

- (AHB, BBR für Tierhalter, Stand 01.01.2008: **Balance**; aktualisiert zum 01.04.2011) mit 7,5 und 15 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 2,5 Mio. Euro für Vermögensschäden

Domcura

- (Domcura (II Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (Stand 01.10.2014), II A Allgemeine Versicherungsbedingungen; II H Besondere Bedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung) 10 Mio. Euro pauschal für P/S/V

Janitos

- (Tierhalterhaftpflichtversicherung **Balance 2016**, Stand 01.07.2016) mit 10 und 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

NV-Versicherungen

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV Hunde Premium 2.0, Stand 07.2016: **NV HundePremium 2.0**) mit 5 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für P/S/V
- (Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV Hunde Premium 2.0, Stand 07.2016: **NV HundePremium 2.0**) mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für P/S/V
- (Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV Hunde Premium 2.0, Stand 07.2016: **NV HundePremium 2.0**) mit 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für P/S/V
- (Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV Hunde Premium 2.0, Stand 07.2016: **NV HundePremium Plus 2.0**) mit 5 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für P/S/V
- (Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV Hunde Premium 2.0, Stand 07.2016: **NV HundePremium Plus 2.0**) mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für P/S/V
- (Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV Hunde Premium 2.0, Stand 07.2016: **NV HundePremium Plus 2.0**) mit 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für P/S/V

VHV

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung **KLASSIK-GARANT** (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 8 Mio. Euro je geschädigter Person

Waldenburger

- (AHB, Stand 10.2010, Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für **Halter von Tieren**, Stand 01.07.2011) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden

Bedingungsrating (Bewertung mit „Gold“ für die selbständige Hundehalterhaftpflichtversicherung in Kombination mit einer mindestens mit „Gold“ bewerteten Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger)



ConceptIF

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - **ConceptIF complete best advice** (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

InterRisk

- (B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - **XXL**, Stand 07.2013) mit 5, 10 und 25 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden

Swiss Life Partner

- (AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; **BBR Tierhalter** SLP 2012, Stand 01.06.2014: PRIMA) mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- (AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; **BBR Tierhalter** SLP 2012, Stand 01.06.2014: PRIMA Plus) mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden



Haftpflichtkasse Darmstadt

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Stand 01.01.2016; Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Stand 01.01.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur **Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS** – Stand 01.01.2016) mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person.

Konzept & Marketing

- (allsafe Tarif **select Z2**, Stand 05.2015) mit 10 Mio. oder 15 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

VHV

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung **KLASSIK-GARANT** (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 8 Mio. Euro je geschädigter Person

Hinweis: Die meisten hier aufgeführten Tarife gelten nur für tariflich definierte Hunderassen, nicht jedoch für „Kampfhunde“ im Sinne der jeweiligen Tarife. Besonders empfehlenswert ist für diese Hunde die Haftpflichtkasse Darmstadt, da hier nicht zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Hunden unterschieden wird.

Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen



- für nicht gewerbliche Besitzer von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Eseln und Maultieren
- selbstständige Policen oder in Verbindung mit Privathaftpflicht

Basis:	Tarife im Test: 495 Anbieter im Test: 86
Wertung:	Gold, Silber
Stand:	23.09.2016

Zu den typischen Haftpflichtfällen, die von Pferden regelmäßig verursacht werden, gehören unter anderem:

- Pferd bricht von der Koppel aus
- Pferd scheut und beißt jemanden oder rennt auf viel befahrene Straße mit Folge Verkehrsunfall (Personenschaden, Nutzungsausfall für Kfz, Schmerzensgeld, Regressansprüche Sozialversicherungsträger)
- Flurschaden bei Ausritt mit mangelnder Reiterfahrung oder als Folge von Spring- und Hindernisübungen
- Personenschäden durch Sturz vom Pferd bei einem winterlichen Geländerritt
- Sachschaden am gemieteten Pferdeanhänger oder der Pferdebox durch randalierendes Pferd

Wer einen Dritten durch ein privat gehaltenes Pferd einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zufügt, haftet entweder nach § 833 Satz 1 BGB (Gefährdungshaftung), nach § 823 (Verschuldenshaftung) bzw. als Tierhüter nach § 834 BGB.

Auch bei bestehender Gefährdungshaftung nach § 833 Satz 1 BGB ist ein Mitverschulden des Geschädigten in jedem Einzelfall zu prüfen. Wer etwa ein Pferd von hinten am Schweif zieht, muss sich nicht wundern, wenn das Tier ausschlägt. Gleiches gilt für einen untrainierten Hengst, der eine Mauer oder Barrikade überspringen soll und kurz vor dem Hindernis scheut.

Immer wieder kommt es vor, dass es zwischen zwei Pferden zu Auseinandersetzungen aus Futterneid oder Rangordnungskämpfen kommt. Oft reicht es dafür aus, dass die Individualdistanz zum ranghöheren Pferd beim Weidegang nicht berücksichtigt wurde, und dass das ranghöhere Tier aus die-

sem Grund austritt. Da es für Außenstehende oft nicht ersichtlich ist, welches Tier den eingetretenen Schaden provoziert hat, werden solche Schäden meist zu je fünfzig Prozent reguliert. Beide Pferdehalter haben daher anteilig für die Hälfte der Tierarztkosten, Schäden durch eine dauerhafte Zucht- oder Reitunbrauchbarkeit oder auch andere Schadensfolgen aufzukommen. Für solche Fälle tritt dann grundsätzlich die Pferdehalterhaftpflichtversicherung der Tierhalter ein.

Grundsätzlich ergibt sich bereits bei der auch nur gelegentlichen Benutzung von Pferden die Notwendigkeit eines geeigneten Versicherungsschutzes. Liegt keine Tierhaltereigenschaft vor, kann dies auch eine Privathaftpflichtversicherung mit Haftung nach § 823 BGB sein.

Rating-Systematik

Geprüft wurde, inwiefern die erfassten Versicherer die unten definierten **Mindestanforderungen** an einen mit „Silber“ bzw. „Gold“ bewerteten Versicherungsschutz erfüllten. Das Rating trifft jedoch keine Aussagen zum Serviceumfang (telefonische Erreichbarkeit, Kündigungsfristen etc.) oder zum Preisniveau der getesteten Tarife. Eine Bruttojahresprämie von nicht über 150 Euro für ein Pferd bzw. nicht über 220 Euro für zwei Pferde erscheint als angemessen.

Die erfassten Leistungskriterien erfassen alle wesentlichen Unterschiede verschiedener Pferdehalterhaftpflichtversicherungen, u.a. Flurschäden, Mietsachschäden an Pferdetransportanhängern, Stallungen oder Boxen, die an nicht gewerblichen Turnieren, Distanz- oder Pferderennen, Schäden durch gewollten bzw. ungewollten Deckakt, Versehensklausel, Einsatz zu Therapiezwecken oder erweiterte Vorsorge.

In welchen Punkten die hier als empfehlenswert charakterisierten Anbieter hier besonders gut abschneiden, wurde nicht bewertet. In der konkreten Beratungssituation sollte jedoch durchaus geprüft werden, ob ein Pferd z.B. für Schulungs- oder Therapiezwecke Dritten zur Verfügung gestellt wird oder ein Kunde als Mitglied eines Reitvereins Prämiennachlässe in Anspruch nehmen kann.

Voraussetzungen für „empfehlenswerte“ Bedingungen (SILBER) in der selbständigen Pferdehalterhaftpflicht:

- o Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB PferdehalterHV mit Stand 09.2014 (GDV-Garantie), dem zuletzt gültigen Stand AHB, Stand 02.2014 und der dazugehörigen Mustertarifstruktur III mit Stand 13.04.2011 (GDV-Garantie) oder alternativ den Empfehlungen des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie Dokumentation mit Stand 11.03.2008 oder jünger ODER Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger abweicht
- o Garantie, dass der Versicherer prämienneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- o Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist
- o Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines

Wohnsitzes innerhalb von Deutschland). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens, wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- o Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- o Ausdrückliche Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen wegen Schäden durch ungewollte und gewollte Deckakte einschließlich echter Vermögensschäden
- o Ausdrückliche Mitversicherung für Fremd- / Gastreiter (ohne Eigenschäden), sofern diese Fremdreiter nicht gewerblich tätig sind
- o Ausdrückliche Mitversicherung auch von Reitbeteiligten (ohne Eigenschäden), sofern die Reitbeteiligten nicht gewerblich tätig sind und dies ohne namentliche Nennung im Versicherungsschein
- o Ausdrücklich uneingeschränkter Versicherungsschutz auch bei Flurschäden durch Weidevieh
- o Ausdrücklicher Versicherungsschutz auch für Schäden durch jegliche privaten Kutsch- und Schlittenfahrten, bei denen kein Einkommen erzielt wird. Als Einschränkung zulässig ist es hingegen, dass für den Versicherungsschutz vorausgesetzt wird, dass alle Pferde über den gleichen Versicherer versichert sein müssen.
- o Ausdrückliche Mitversicherung der Teilnahme an Pferdeschauen, Reitturnieren sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder). Zulässig ist hingegen eine Begrenzung der jährlichen Einnahmen auf einen Höchstbetrag von nicht unter 6.000 Euro
- o Kein im- oder expliziter Ausschluss für die Teilnahme an Distanzritten,

ohne die Möglichkeit, diesen durch einen Zuschlag für den Einschluss des Rennrisikos abzudingen

Zusätzliche Voraussetzungen für „besonders empfehlenswerte“ Bedingungen (GOLD) in der selbständigen Pferdehalterhaftpflicht:

- o Ausdrückliche Mitversicherung auch des Ehegatten und der in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten Kinder von Versicherungsnehmer und (Ehe)partner bzw. alternativ definiert als Mitversicherung der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- o Versicherungsschutz auch für Schäden an gemieteten Pferdetransportanhängern und Pferdeboxen bis mindestens 5.000 Euro
- o Versicherungsschutz auch für Schäden an Stallungen, Reithallen und Weidezäunen bis mindestens 10.000 Euro
- o Ausdrückliche Mitversicherung auch des Gewässerschadenrestrisikos für Kleingebinde gewässerschädlicher Stoffe
- o Beitragsfreie Mitversicherung von während der Vertragslaufzeit geborenen Fohlen eines beim gleichen Versicherer versicherten Muttertieres mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern diese im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben
- o Mitversicherung der Teilnahme an Pferderennen sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei ausdrücklich keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder)
- o Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen der Reitbeteiligten und der Reittiernutzer gegen den Versicherungsnehmer
- o Mitversicherung von Regressansprüchen von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern sowie privaten und öffentlichen Arbeitgebern / Dienstherrn wegen Personenschäden von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartnern (nicht ausschließlich bezogen auf Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), mitversicherten Personen oder Angehörigen in häuslicher Ge-

meinschaft, auch wenn dieser über den gleichen Vertrag mitversichert sind

- o Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Bedingungsrating Pferdehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger:

- o K.O.-Kriterien wie oben zusätzlich zu den Mindestanforderungen an eine mit „Silber“ bzw. „Gold“ bewertete Privathaftpflichtversicherung
- o Zusätzlich: Forderungsausfalldeckung, die auch die Gefahren als Pferdehüter und -halter abdeckt
- o Subsidiäre Mitversicherung des Reitens fremder Pferde und Benutzung fremder Fuhrwerke

Noch immer scheitern besonders viele Versicherer daran, dass sie entweder keine Garantie aussprechen, wonach die Vertragsbedingungen die Kunden in keinem einzigen Punkt schlechter stellen als die unverbindliche Verbandsempfehlung des GDV. Darüber hinaus ist es noch immer nicht selbstverständlich, dass prämieneutrale Leistungsverbesserungen automatisch auch für bestehende Verträge gelten.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating, da der konkrete Kunde vielleicht Leistungen benötigt, die hier nicht als Standards gesetzt wurden oder sein Tier gewerblich statt privat genutzt wird. In letzterem Fall empfiehlt sich auch der Einschluss einer Umweltschadendeckung wie sie zunehmend angeboten wird.

Info

Analysiert wurden Pferdehalterhaftpflichtversicherungen, die entweder als selbständige Police oder in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden können.

Bedingungsrating Selbständige Pferdehalterhaftpflichtversicherung



ConceptIF

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - **ConceptIF complete best advice** (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Hinweis: gemäß § 19 Satz 1 der Satzung des Risikoträgers (Stand 10.07.2012) gilt: „Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.“

Haftpflichtkasse Darmstadt

- (AHB, Stand 01.01.2016; **Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS**, Stand 01.01.2016) mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person

InterRisk

- (B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - **XXL**, Stand 07.2013) mit 5, 10 und 25 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden

Janitos

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.02.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur privaten **Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection 2016**, Stand 01.07.2016) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Konzept & Marketing

- (AT 2016, Stand 06/2016; THV-Pferd 2016, Stand 06/2016: **allsafe cavallo**) mit 5, 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss von Rennrisiko (somit implizit auch von Distanzritten) und Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag.

Swiss Life Partner

- (AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: **PRIMA**) mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- (AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: **PRIMA PLUS**) mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

VHV

- (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung **KLASSIK-GARANT** (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, maximal jedoch 8 Mio. Euro je geschädigter Person



Barmenia

- (AHB, Stand 01.11.2013; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung - **Top-Schutz** -, Stand 01.11.2013) mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Hinweis: Voraussetzung für den Versicherungsschutz für die private Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen, Rennen (mit und ohne Schlitten/Wagen) und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) ist, dass die Teilnahme nicht in gewerblicher Weise zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns erfolgt. Die Bedingungen sehen keine Klarstellung vor, wann eine wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

ConceptA

- (Tierhalterhaftpflichtversicherung **Best Selection**, Stand 01.01.2008; aktualisiert zum 01.04.2011) mit 7,5 und 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)

Konzept & Marketing

- (allsafe Tarif select Z2, Stand 05.2015) mit 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss des Rennrisikos (somit implizit auch von Distanzritten) und der Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag.

Bedingungsrating Selbständige Pferdehalterhaftpflichtversicherung in Kombination mit einer mindestens empfehlenswerten Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger



Conceptif

(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - **Conceptif complete best advice** (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Hinweis: gemäß § 19 Satz 1 der Satzung des Risikoträgers (Stand 10.07.2012) gilt: „Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.“

InterRisk

(B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013; B 69 - **XXL**, Stand 07.2013) mit 5, 10 und 25 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden

Janitos

(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.02.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur privaten **Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection 2016**, Stand 01.07.2016) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Swiss Life Partner

(AHB 2010 SLP, Stand 01.04.2012; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.04.2012: **PRIMA**) mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
(AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: **PRIMA PLUS**) mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

VHV

(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung **KLASSIK-GARANT** (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014) mit 5 oder 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, maximal jedoch 8 Mio. Euro je geschädigter Person



Haftpflichtkasse Darmstadt

(AHB, Stand 01.01.2016; **Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS**, Stand 01.01.2016) mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person

Konzept & Marketing

(allsafe Tarif **select Z2**, Stand 05.2015) mit 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss des Rennrisikos (somit implizit auch von Distanzritten) und Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag.

Kleines Glossar zur Pferdehalterhaftpflichtversicherung

Wer das Haftpflichtrisiko im Zusammenhang mit Pferden umfassend versichern möchte, muss auf eine ganze Reihe von Details achten, um keinen Fehler zu begehen. Hier eine Auswahl möglicher für Sie oder Ihre Kunden relevanter Punkte und ergänzender Absicherungsformen über die reine Pferdehalterhaftpflichtversicherung hinaus:

Arbeitskreis Beratungsprozesse: unverbindliche Empfehlungen zur Gestaltung eines minimalen Versicherungsschutzes. Nachzulesen unter <http://www.beratungsprozesse.de/download/phv/phv.docx>. Einige Versicherer garantieren, dass zumindest diese Mindeststandards erfüllt seien.

Deckschäden: Haftpflichtansprüche aus dem ungewollten Deckakt sind stets versichert, sofern hierfür kein Ausschluss vereinbart wird. In den AHB 2010 bzw. den Musterbedingungen vom September 2014 ist ein solcher nicht vorgesehen. Auch für den gewollten Deckakt ist in der Regel eine mindestens implizite Mitversicherung anzunehmen, da eine Schädigung der beteiligten Tiere hier sicher nicht Ziel der Angelegenheit ist. Damit scheidet ein Ausschluss für die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles aus.

Distanzritte: Entsprechend des in den AHB 2010 bzw. den in den Musterbedingungen vom September 2014 fehlenden Ausschlusses für Pferderennen sind diese meist implizit mitversichert. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Distanzritte nur bei wenigen Versicherern, aber auch ein ausdrücklicher Einschluss ist eher ungewöhnlich. Auch wenn es bei Distanzritten in der Regel um Geschwindigkeit geht, gibt es auch tempobegrenzte oder tempofreie Distanzritte. Nur Tiere, die innerhalb der meist vorgegebenen Zeit gesund das Ziel erreichen werden gewertet. Distanzritte für Anfänger umfassen meist eine Strecke von höchstens 39 km, doch kommen auch Mehrtagesritte vor. Für den Makler ist es wichtig zu wissen, dass Distanzritte auch schon für Kinder ab 5 Jahren angeboten werden.

Flurschäden: Gerade in älteren Tarifen gibt es nach wie vor Ausschlüsse für Flurschäden durch Weidevieh. Damit ist anzunehmen, dass Pferde, die nicht überwiegend im Stall stehen, von diesem Ausschluss betroffen wären. Dies wäre eine Schlechterstellung gegenüber dem GDV-Standard AHB 2010 bzw. den Musterbedingungen vom September 2014.

Fremdreiterrisiko: Bei der Mitversicherung des Fremd- / Gastreiterrisikos sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Zurverfügungstellung zu Vereinszwecken oder im Rahmen der Erteilung von Reitunterricht im Normalfall ausgeschlossen. In der Mustertarifstruktur des GDV ist ein Einschluss lediglich aus dem fehlenden Ausschluss herzuleiten, allerdings gilt dies nur für Gastreiter, die gleichzeitig eine Tierhütereigenschaft besitzen. Da der Versicherungsnehmer hier immer auf den Einzelfall abstellen müsste, kann für die Verbandsempfehlung im Zweifel ein Ausschluss als Standard gelten. Gemäß Arbeitskreis Beratungsprozesse sollen Fremdreitern namentlich benannt werden, was als Einschlussempfehlung gewertet werden kann. Ausgenommen von der namentlichen Benennung seien lediglich Reitbeteiligungen. Wird also im Einzelfall die private Nutzung von Tieren durch einen Reitlehrer vom Versicherungsschutz ausgenommen, so bedeutet dies im Zweifel eine Schlechterstellung gegenüber den Empfehlungen des Arbeitskreises vom 17.02.2010 oder 24.08.2015.

GDV-Standard: erst seit wenigen Jahren garantiert eine zunehmende Anzahl von Versicherern, dass die Verbraucherinformationen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung in keinem Punkt zum Nachteil des Kunden von den unverbindlichen Musterempfehlungen des GDV abweichen. Alternativ kommt eine Herleitung über die Garantie der Erfüllung der Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse in Frage. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn keine ausdrückliche GDV-Garantie oder ein veralteter GDV-Standard zugesagt wird. Das Aussprechen einer GDV-Garantie bedeutet nicht, dass der Versicherer in keinem Punkt zum Nachteil des Kunden von den unverbindlichen Musterbedingungen abweicht, sondern nur, dass der Versicherungsnehmer diesen Mindeststandard zu seinem Vorteil einfordern kann.

Innovationsklausel (teilweise auch Update-Garantie benannt): eine solche bewirkt, dass prämieneutrale Leistungsverbesserungen automatisch auch für bestehende Verträge gelten. Eine automatische Beitragsanpassung zum Vorteil des Versicherungsnehmers ist damit nicht verbunden. Einige Versicherer legen die Innovationsklausel sehr eng aus. Dann gelten Verbesserungen nur dann als mitversichert, wenn die Bedingungen an keiner anderen Stelle auch eine Verschlechterung vorsehen. Eine aktive Tarifumstellung von Verträgen mit Innovationsklausel kann im Zweifel nachteiliger sein als einen Vertrag unangetastet zu lassen.

Kutschen- / Schlittenrisiko: ähnlich zu den Pferderennen ist auch hier kein Ausschluss in den AHB vorgesehen. Siehe hierzu auch das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 20. Dezember 2005 (VI ZR 225/04). Entscheidend ist allein, dass sich im Schadenfall die Tiergefahr verwirklicht hat. Damit besteht also beispielsweise Versicherungsschutz, wenn die vor eine Kutsche gespannten Pferde als Folge eines Wespenstiches durchgehen oder die Tiere aus anderen Gründen in erheblichem Maße erschreckt wurden und als Folge auskeilen. Allerdings sollte auch klar sein, dass durch die Mitversicherung des Kutschenrisikos kein Versicherungsschutz hergeleitet werden kann für Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten sowie wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und / oder Mangelhaftigkeit der Kutschen, Planwagen oder Schlitten liegt. Kommt es also zu einem Achsenbruch oder einem Versagen der Hemmschuhe bzw. sonstigen Bremsen einer Kutsche, bei dem sich keine Tiergefahr realisiert hat, so lässt sich über die Tierhalterhaftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz herleiten. Einige Versicherer versuchen ihr Risiko dadurch zu begrenzen, dass sie für die Mitversicherung des Kutschenrisikos einen Zuschlag verlangen. Wer auf einen tariflich vorgesehenen Zuschlag für den Einschluss des Kutschenrisikos verzichtet, muss sich darüber im Klaren sein, dass dann auch das ausnahmsweise und kurzfristige Nutzen eines solchen Gefährtes nicht von der Vorsorgedeckung umfasst ist. Eine Versicherungslücke bleibt in solchen Fällen unumgänglich, sofern nicht VOR NUTZUNG der entsprechende Einschluss nachgemeldet und vom Anbieter bestätigt wurde. Ein Schaden von über 10.000 Euro durch einen durchgehenden Pferdeschlitten ereignete sich am 27.01.2010 in Sachsen. Obwohl sechs Pkw und ein Polizeifahrzeug beschädigt wurden, kam es zum Glück zu keinem Personenschaden. Folgenreicher war da eine Kutschfahrt, von dem die Potsdamer Nachrichten im September 2006 erzählten. Hier wurde eine 13jährige als Folge einer von ihr selbst praktizierten Kutschfahrt so schwer verletzt, dass sie wohl nie wieder reiten können. Ein Verzicht auf einen möglichen Zuschlag kann folglich erhebliche Konsequenzen haben.

Obhutversicherungen: Sinn und Zweck einer speziellen Obhutversicherung erschließt sich am besten anhand eines Schadenbeispiels: Jemand hat sein Pferd in einem Pensionsstall untergestellt. Der Stallbesitzer schließt die Weide nicht richtig. Die Pferde kommen frei, laufen auf die Straße und kollidieren mit einem Auto. Der Schaden am Auto wird zunächst über die Tierhalterhaftpflichtversicherung abgewickelt. Diese nimmt Regress bei der Person, die die Weide nicht richtig verschlossen hat. Was ist mit dem Schaden am Tier? Wenn der Stallbesitzer den Schaden verschuldet hat, haftet er. In der Betriebshaftpflicht sind in der Regel Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Verwahrung genommenen Sachen ausgeschlossen, also auch der Schaden an dem eingestellten (in Verwahrung genommenen) Tier. Für einen derartigen Fall kann er sich über die Pensionspferdehaftpflicht (Obhutversicherung) mit Schaden am Pensionstier absichern. Besteht eine solche Versicherung nicht, haftet er persönlich. Der Stallbesitzer haftet nur aus Verschulden. Verschuldet er einen Schadenfall nicht, muss der Tierhalter selbst für den Schaden aufkommen, so etwa wenn ein Pferd aus unerklärlichen Gründen selbst aus der sicher eingezäunten Weide ausbricht und sich dabei verletzt. Angeboten werden Obhutversicherungen nur von wenigen Versicherern mit durchaus unterschiedlichen Versicherungssummen und Leistungen. Nicht selten kommen auch Selbstbehalte in diesem Zusammenhang zum Tragen. Die Versicherung des Obhutsschadens an eingestellten Pferden ist eine sinnvolle Ergänzung zur Hütehaftpflicht für diese Pferde und deckt die Schäden ab, die durch ein Verschulden des Betriebsinhabers oder seiner Angestellten an dem eingestellten Pferd entstehen (die Hütehaftpflicht tritt für die Schäden ein, die Dritten entstehen).

Pferderennen: in den aktuellen Musterbedingungen besteht kein Ausschluss mehr für Pferderennen (z.B. Galopper- oder Trabrennen). Auch wenn private Reiter eher selten an solchen teilnehmen, kommt es doch zunehmend auf Turnieren am Rande zu „Spaßrennen“ von Warmblütern. Ein typisches Amateurpferderennen ist jedoch auch das „Duhner Wattrennen“. Akzeptabel ist es daher gerade noch, wenn ein Versicherer das Rennrisiko nur gegen Zuschlag versichern möchte. Kritisch wird es erst, wenn eine Mitversicherung laut Tarif auch gegen Zuschlag nicht möglich ist, da ein Kunde dann selbst bei veränderten Bedürfnissen keine adäquate Absicherung bekommen kann.

Reitlehrerversicherung: Ein falsches Kommando, die Auswahl eines unpassenden Pferdes, ein zu hoch aufgebautes Hindernis – als Reitlehrer läuft man schnell Gefahr, das Verschulden an einem Unfall des Reitschülers zu tragen. Aus diesem Grund sollte niemand ohne Ausbilderhaftpflichtversicherung unterrichten. Entsprechende Tarife werden nur von wenigen Versicherern angeboten. Unterschieden wird u.a. zwischen freiberuflich tätigen und angestellten Reitlehrern.

Seuchenrisiko: Versicherer sehen für gewöhnlich keinen ausdrücklichen Einschluss für durch Pferde übertragene Infektionskrankheiten (z.B. Druse) vor. Dies bedeutet jedoch keinen Ausschluss im Einzelfall, so dass im Leistungsfall gemäß § 254 BGB jeder Tierhalter die Hälfte des Schadens zu tragen hätte, dies nämlich, wenn zwei Tiere aufeinander treffen, da schließlich von beiden Tieren eine Gefahr ausgeht. Die unverbindlichen Musterbedingungen des GDV vom September 2014 sehen nach Ziffer A1-7.11 einen Ausschluss nur für Sachschäden vor, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Turnierisiko: sehr oft äußern sich Versicherer nicht dazu, ob die Teilnahme an Pferderennen oder -schauen versichert ist. Ohne Ausschluss gilt die bekannte Regel, dass eine Mitversicherung besteht. Kritisch ist es, wenn einzelne Tarife eine Mitversicherung davon abhängig machen, dass kein „Einkommen“ erzielt wird. Aus steuerrechtlicher Sicht zu bedenken ist, dass der Begriff „Einkommen“ sehr unterschiedlich definiert werden kann und demnach ein rechtlich unbestimmter Terminus im Sinne des allgemeinen Verständnisses zu interpretieren wäre.

Rating Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger/Förster



— ■ *Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger, Jagdpächter, Jagdherren (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamte, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner*

Basis: Tarife im Test: 525
Anbieter im Test: 63

Wertung: Gold, Silber, Bronze

Stand: 29.06.2016

2015 gingen in Deutschland 374.084 Menschen als Jäger oder Förster auf die Jagd¹, eine große Anzahl mit einem oder mehreren Jagdhunden, davon waren 289.284 Mitglied in einem der Landesjagdverbände².

Aus der Jagdausübung ergibt sich eine Zahl von etwa 8.000 Schäden mit einem jährlichen Schadenaufwand von rund 8 Millionen Euro – Regulierungskosten einmal außen vor. Die durchschnittliche Schadenhöhe beträgt etwa 900 Euro. Dabei nehmen Haftpflichtschäden durch Jagdhunde einen Anteil von etwa 75 % an der reinen Schadenstückzahl³ und 60 % am Schadenaufwand ein. Jährlich ereignen sich im Schnitt etwa 800 Jagdunfälle⁴. Zu den typischen Haftpflichtfällen, die im Rahmen der Jagdausübung vorkommen, gehören unter anderem:

- Jagdhund verfolgt im Zusammenhang mit einer Bewegungsjagd (z.B. Drück- oder Treibjagd) Wild auf die Autobahn. Folge: Unfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen.
- Beim Reinigen der Büchse wird versehentlich ein Haushaltsmitglied angeschossen.
- Ungewollt kommt es bei der Schussabgabe zu einem Querschläger. Dadurch wird ein Mitjäger verletzt.
- Das vom Jäger zum Verkauf angebotene Wildbret ist nicht einwandfrei. Der davon betroffene Chirurg muss wegen Lebensmittelvergiftung ins Krankenhaus. Dieser macht Schadenersatzansprüche wegen Personenschaden (Produkthaftung) und entgangenem Einkommens (Schmerzensgeld wegen Vermögensfolgeschaden) geltend.
- Bei der Jagd überschreitet ein Jäger versehentlich die Grenze seines

Jagdreviers. Beim Benutzen seiner Waffe im fremden Revier kommt es zu einem Schaden an fremden Eigentum

- Der Hund des Försters springt plötzlich in den offen stehenden Pkw seines Halters. Auf dem Sitz liegt eine geladene und nicht gesicherte Schrotflinte. Es löst sich dadurch ein Schuss, der das Auto durchschlägt und einen dahinter stehenden Jäger mit mehreren Schrotten trifft.
- Nach dem Tod des Versicherungsnehmers wird ein durch den Wald streifender Fußgänger von einem umstürzenden Hochsitz geschädigt. Es hafte die Erben.
- Der Jagdherr unterlässt es, die Allgemeinheit vor den Gefahren einer Treibjagd zu warnen
- Jäger fährt mit seinem Jagdhund zu einem befreundeten Falkner und lässt seinen Hund auf dessen Hof frei rumlaufen. Dabei tötet der Hund einen aufgepflockten Greifvogel

Wer in Deutschland auf die Jagd gehen will, muss der zuständigen Jagdbehörde alle ein bis drei Jahre zum 31. März eine neue Versicherungsbestätigung vorlegen. Grundsätzlich gilt die gesetzliche Mindestdeckungssumme nach § 17 Bundesjagdgesetz von 500.000 Euro für Personen- und 50.000 Euro für Sachschäden. Jagd- und Versicherungsjahr beginnen stets am 01.04. eines Jahres. Stichtag für die Kündigung ist demnach der 31. Dezember des Vorjahres. Auch bei Beginn während des laufenden Jagdjahres ist stets der komplette Jahresbeitrag zu zahlen.

Nach GDV-Empfehlung (AVB JagdHV mit Stand 09.2014 und der dazugehörigen Muster-Bedingungsstruktur XIV Jagdhaftpflicht mit Stand 01.2015 bzw. den besonderen Bedingungen und Risi-

kobeschreibungen für die Muster-Bedingungsstruktur XIV mit Stand 01.2015) ist nur die „erlaubte Jagdausübung“ versichert. Ein Schutz, der nicht auch alle jene Tätigkeiten einschließt, die „unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeiten oder deren Unterlassung“ mit einschließt ist jedoch wenig empfehlenswert: das Reinigen des Gewehrs in den eigenen vier Wänden wäre in solchen Fällen ebenso wenig versichert wie Schäden aus dem Verkauf von Wildbret oder beim Schüsseltreiben. Problematisch ist auch die Maximierung der Versicherungssumme wie sie vielfach vorkommt. Schließlich setzt der Gesetzgeber eine „ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung“ voraus. Inwiefern eine zweifache Maximierung zulässig ist, ist auch weiterhin umstritten. Bei entsprechender Auslegung ist der Versicherer zur Leistung – unabhängig von einer etwaigen Maximierung – grundsätzlich in Höhe der gesetzlichen Deckungssummen verpflichtet.

Auch wenn Millionenschäden sehr selten sind, so wurde dennoch beispielsweise ein Schaden aus dem Hause Gothaer bekannt, bei dem ein Jäger aufgrund grober Fahrlässigkeit einem gut verdienenden Unternehmensberater beide Knie zerschoss, was eine

¹ Quelle: <https://www.jagdverband.de/content/jagdscheininhaber-deutschland>

² Quelle: <https://www.jagdverband.de/content/jagdscheininhaber-deutschland>

³ Abweichend gemäß „Jäger“ 12/2015 nur etwa 20%

⁴ Quelle: http://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Wald-Forst/Jagdversicherung-Kosten-und-Versicherungsschutz-im-Ueberblick_article1429866138.html?utm_source=Newsletter24042015&utm_medium=E-Mail-Newsletter&utm_term=24112014&utm_campaign=Agrarnews

Schadenhöhe von etwa 3 Millionen Euro zur Folge hatte. Mit einer gesetzlichen Minimaldeckung läge hier keine hinreichende Absicherung vor. Da ähnliche oder sogar noch höhere Schäden für die Zukunft nicht auszuschließen sind und die Prämienunterschiede vergleichsweise wenig ins Gewicht fallen, sollte auf eine Deckung unter 5 Millionen Euro für Personenschäden verzichtet werden.

Die Vorsorgedeckung spielt im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung eine stark untergeordnete Rolle, da das eigentliche Jagdrisiko der Versicherungspflicht unterliegt. Allerdings gibt es dennoch einige wenige Konstellationen, in denen ein mögliches Restrisiko verbleibt. Dies betrifft etwa Tarife mit zahlenmäßiger Begrenzung der mitversicherten Beizvögel oder Jagdhunde. Da Vögel generell nicht der Versicherungspflicht unterliegen und Hunde per 06.2016 noch immer nicht in allen Bundesländern, könnte es zu der Situation kommen, dass bei Vertragsbeginn die Zahl der mitversicherten Tiere vom Versicherungsschutz umfasst wäre, dies nach Geburt oder Zukauf neuer Tiere jedoch abweichend nicht mehr der Fall wäre, sofern diese noch nicht jagdlich einsetzbar sind. In vielen Tarifen sind jedoch Welpen auch ohne den Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit bis zu einer definierten Höchstzahl von Tieren mitversichert. In solchen Fällen würde dann tatsächlich auch die Vorsorgedeckung im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung zum Tragen kommen. Für diese gelten jedoch auch bei leistungsstarken Versicherern stark eingeschränkte Deckungssummen im Rahmen der Vorsorge.

Höchst unterschiedliche Regelungen gelten auch für die Mitversicherung von Jagdhunden, Beizvögeln und Frettchen, Angehörigen- und Waffenklausel, Erbenhaftung, Auslandsdeckung oder des Umweltschadenrisikos. Während einige Anbieter Schäden durch den Verkauf von nicht einwandfreiem Wildbret (Produkthaftpflicht) mitversichert haben (Problem: Beweislast liegt beim Verkäufer!), sehen andere darin einen Ausschlussgrund. Entscheidend ist hier jedoch eine Abweichung von den AHB, das heißt ein Einschluss im Rahmen der besonderen Jagdhaft-

pfllichtbedingungen. Die normalen AHB würden etwa nur den Vermögensfolgeschaden als Folge eines Personen- oder Sachschadens leisten, nicht jedoch den echten Vermögensschaden. Eine ähnliche Deckungslücke besteht bei fehlender Regelung in den BBR für einen Jäger, der zu Hause seine Waffe reinigt und versehentlich seinen Ehepartner oder die gemeinsamen Kinder anschießt. Da diese mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sehen die allgemeinen Haftpflichtbedingungen für diese keinen Versicherungsschutz vor. Sinnvoll können auch eine Innovationsklausel sein oder die bedingungsseitige Garantie, dass zumindest den AHB-Musterbedingungen wie sie der GDV vorschlägt, entsprochen wird. Eine Innovationsklausel bieten derzeit (Stand 06.2016) z.B. die Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Jagdscheininhaber, Concordia, Gothaer, GVO, Inter, Jagdhaftpflicht²⁴, VGH und VHV, eine GDV-Garantie beispielsweise die Deutsche Jagd Finanz, die Gothaer, die Helvetia, die Inter, die VGH und die VHV.

Jagdhunde sind oft nur dann versichert, wenn ihre jagdliche Brauchbarkeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Jagdbehörde oder ein Prüfungszeugnis nachgewiesen wurde. Teilweise besteht Versicherungsschutz aber schon dann, wenn etwa ein Hundeobmann, eine Forstdienststelle oder ein Hegeringleiter als fachkundige Person die jagdliche Eignung bestätigt. Problematisch sind Bedingungswerke, in denen Jagdhunde wie etwa der Rhodesian Ridgeback oder Mischlinge aus zwei Jagdhunderassen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, eine Ahnentafel oder *Prüfungszeugnisse* vorausgesetzt werden. Wenig empfehlenswert sind auch solche Tarife, in denen ein ausdrücklicher Schutz auch für Jagdhundewelpen fehlt, da kein impliziter Schutz für diese hergeleitet werden kann. Eine umfassende Jagdhaftpflichtversicherung erspart eine separate Absicherung des Hundehalterhaftpflichtrisikos. Meist besteht aber nur Schutz für zwei bis drei Jagdhunde.

Rating-Systematik

Nicht bewertet wurden spezielle Haftpflichtversicherungen für Kreisgruppen

/ Jägerschaften / Jagdvereine und Jagdgebrauchshundevereine. Berücksichtigt wurden allerdings Tarife, die nur über die Landesjagdverbände abgeschlossen werden können. Die hier ausgewiesenen Tarife sind in der Regel für Jäger, Jagdpächter, Jagdherren (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamte, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner gleichermaßen gültig.

Grundlage für das Rating waren insgesamt **149 Leistungskriterien**. Diese umfassen alle wesentlichen Punkte, in denen sich die Angebote voneinander unterscheiden: u.a. Definition des versicherten Risikos, Waffen- und Angehörigenklausel, Auslandsdeckung, Leistungsumfang bei fahrlässigem Überschreiten der Notwehr oder des Jagdreviers, Versicherungsumfang und Nachweispflichten für Jagdgebrauchshunde und Gefälligkeitsschäden.

Die einzelnen **Bedingungen wurden bewertet mit -8 bis 16 Punkten**. Dabei stellt 16 Punkte grundsätzlich die jeweils für den Verbraucher vorteilhafteste Regelung dar. 12, 8 und 4 Punkte stehen für den jeweils zweiten, dritten bzw. vierten Platz. Jede Regelung, die besser als GDV-Standard, aber schlechter als die viertbeste Individuallösung ist, erhält pauschal 2 Punkte. Die Standardregelung entsprechend GDV-Empfehlung oder alternativ gesetzlichen Vorgaben erhält keine Punkte. Im Zweifelsfall gilt gleiches für rein implizite Einschlüsse ohne bedingungsseitige Regelung. Ist eine Leistung schlechter als der empfohlene Standard und kann nicht durch eine etwaige GDV-Garantie geheilt werden, so führt dies zu acht Punkten Abzug. Ist eine Heilung durch eine GDV-Garantie möglich, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.

Ist eine Leistung zwar schlechter als die Verbandsempfehlung, aber besser als ein Ausschluss, dann erhält diese abweichend ebenfalls 0 Punkte. In diesem Fall wird jedoch die GDV-Leistung abweichend mit mindestens 2 Punkten bewertet. Grundsätzlich wurden explizite Einschlüsse höher als implizite bewertet.

Jedes Kriterium wurde mit einem Faktor zwischen 1 und 3 gewichtet.

Faktor 1 steht für ein Risiko, das nur

wenige Jäger betrifft (z.B. Versicherungsschutz für ehrenamtliche Schießaufsicht, Mallorcadeckung, Jagd mit Gift oder Impfködern) oder keine Auswirkungen auf den Leistungsumfang des zugrunde liegenden Tarifes hat. Wenn ein Problem entweder eher selten auftritt, aber alle Versicherten gleichermaßen betrifft oder häufig auftritt, der Klausueleinschluss aber nur einer geringen Zahl von Jägern nützt, so wurde dies mit Faktor 2 gewichtet. Beispielhaft seien Schäden durch den Gebrauch von versicherten Wasserfahrzeugen genannt. Typische Standardprobleme, die alle Versicherten gleichermaßen betreffen (z.B. versichertes Risiko, Auslandsdeckung, der Verkauf von erlegtem Wildbret und Erbenhaftung) erhalten den Faktor 3. Nur im Einzelfall wurde zu Gunsten einer praxisnahen Bewertung von dieser Verfahrensweise abgewichen.

Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Ratingstufen verhindern.

Für den **Bronze**-Standard sind dies:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB JagdHV mit Stand 09.2014 und der dazugehörigen Muster-Bedingungsstruktur XIV Jagdhaftpflicht mit Stand 01.2015 oder den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Muster-Bedingungsstruktur XIV mit Stand 01.2015 abweicht (GDV-Garantie).
- Garantie, dass der Versicherer prämiennutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Deckungssumme für Sach- und Personenschäden mindestens fünf Millionen Euro, für Vermögensschäden von mindestens 50.000 Euro.
Zur Klarstellung: diese Anforderung gilt abweichend nicht für die Vorsorgedeckung.
- Verzicht auf eine Maximierung der Deckungssumme

- Mitversicherung unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd im Zusammenhang stehender Tätigkeiten oder Unterlassungen
- uneingeschränkter Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind (Angehörigenklausel)
- ausdrückliche Mitversicherung des Besitzes und Betriebes von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitzen)
- bedingungsgemäße Mitversicherung aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen sowie Munition und Geschossen auch außerhalb der Jagd (ausgenommen zu strafbare Handlungen)
- Versicherungsschutz für das Inverkehrbringen von Wildbret (Produkthaftung)
- Mitversicherung des fahrlässigen Überschreitens von Rechten im Jagdschutz (Heilung durch GDV-Garantie zulässig)
- Versicherungsschutz für mindestens zwei brauchbare Jagdhunden auch außerhalb der Jagd
- Forderungsausfalldeckung mit einem Selbstbehalt oder Schwellenwert von maximal 2.500 Euro und mit Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden bis in Höhe der vereinbarten Deckungssummen

Voraussetzung für den **Silber**-Standard sind ergänzend folgende Leistungen:

- Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft
- Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bedingungsgemäß uneingeschränkter Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personenschäden durch Schusswaffengebrauch. Der Verzicht des Haftungseinwands gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem

Sozialversicherungsträger zu erlangen. Eine Mitverursachung des Geschädigten wird angerechnet.

- Mitversicherung der gesetzlichen Haftung aus dem Halten und Führen sowie Abrichten und Ausbilden von mindestens zwei brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdgebrauchshunden während und außerhalb der Jagd. Dabei kann die Brauchbarkeit mindestens alternativ durch eine anerkannte Brauchbarkeitsprüfung oder durch die Bestätigung einer fach- und sachkundigen Person (z.B. Hegeringsleiter oder Kreisjägermeister), dass der Hund jagdlich verwendungsfähig ist, nachgewiesen werden.
- Bedingungsseitig ausdrückliche Mitversicherung auch von Welpen bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats, ohne dass für diese der Nachweis der jagdlichen Abrichtung erforderlich ist

Hinweis: bei vielen Tarifen sind Welpen nur im Rahmen der Höchstzahl versicherter Hunde mitversichert.

Für den **Gold**-Standard sind ergänzend folgende Leistungen zu erfüllen:

- Bedingungsseitig ausdrückliche Mitversicherung auch von Welpen bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats ohne zahlenmäßige Begrenzung, ohne dass für diese der Nachweis der jagdlichen Abrichtung erforderlich ist
- Forderungsausfalldeckung ohne Selbstbehalt für Personen- und Sachschäden bis in Höhe der vereinbarten Deckungssummen einschließlich Personenschäden, auch durch Vorsatz.
- Ausdrückliche Mitversicherung des fahrlässigen Überschreitens des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten
- Versicherungsschutz für Eigenschäden des Versicherungsnehmers durch Schusswaffen bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers
- uneingeschränkter Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht

aus Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind. Die Mitversicherung gilt ausdrücklich auch für Schmerzensgeldansprüche (Angehörigenklausel)

- Versicherungsschutz für Sachschäden durch Gefälligkeit bis mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitglied bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wer etwa an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen oder im Ausland jagen möchte, will unter Umständen wissen, ob auch daraus resultierende Schäden umfassend übernommen werden. Auch wird sich der benötigte Versicherungsschutz für einen Berufsjäger mitunter von dem eines Hobbyjägers unterscheiden.

Bei Tarifen ohne Selbstbehalt und ohne ergänzende Jagdhundeunfallversicherung ist je nach Deckungssumme

und Leistungsumfang eine Prämie von etwa 50 bis 70 Euro brutto pro Jahr realistisch. Tarife mit 300 Euro Selbstbehalt kosten etwa 30 bis 40 Euro brutto pro Jahr. Da die Versicherungssummen in der Jagdhundeunfallversicherung sehr unterschiedlich ausfallen, variieren hier auch die Prämien sehr erheblich.

Oft können Jäger ihren Versicherungsschutz gegen Beitragsrabatt über die Zugehörigkeit zu einem Landesjagdverband abschließen. Dabei müssen hier jedoch vielfach Einschränkungen des Versicherungsschutzes gegenüber den Standardtarifen in Kauf genommen werden, die selten den dafür gewährten Beitragsnachlass aufwiegen.

Beitragsnachlass bieten viele Versicherer auch bei Vereinbarung einer Vertragslaufzeit von Jahren, mitunter auch bei Zahlung per Lastschrift.

Hinweis: Die Bedingungen der einzelnen Landesjagdverbände weichen zum Teil deutlich von den empfohlenen Bedingungen ab, so dass sich die Ratingsiegel von Witte Financial Services nur auf die konkret benannten Tarife und Druckstücke beziehen.

Note/Bedeutung

WFS 1 (Gold): mindestens 80 % der erreichten Höchstpunktzahl

WFS 2 (Silber): mindestens 70 % der erreichten Höchstpunktzahl

WFS 3 (Bronze): mindestens 60 % der erreichten Höchstpunktzahl

Info

Analysiert wurden Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger.

Bewertet wurden die folgenden Leistungsbereiche:

- Versicherungssumme und etwaige Sublimits
- Versicherte Gefahren und deren Leistungsumfang
- von den Musterbedingungen (AVB JagdHV, Stand 09.2014) abweichende Obliegenheiten



*Unerlaubte Übertretung
des Jagdreviers?*

Bedingungsrating Jagdhaftpflichtversicherung



Deutsche Jagd Finanz (Risikoträger: GVO)

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 der GVO), Stand 07.2014; **Profi-Jagdhaftpflichtversicherung**, Stand 04.2015; Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2012, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. August 2012: Versicherungsbedingungen Jagd Deutsche Jagd Finanz, Stand 07.2015
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 der GVO), Stand 07.2014; **Profi-Jagdhaftpflichtversicherung**, Stand 04.2015; Profi-Hunde-Unfallversicherung, Stand 02.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Jagdscheinanwärter und Ausbilder für die Gruppen-Haftpflicht- und Unfallversicherung, Stand 03.2015; Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2012, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. August 2012: Versicherungsbedingungen Jagd Deutsche Jagd Finanz, Stand 07.2015

Tarife mit 6, 10 und 15 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner

Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 1 Mio. Euro für Personenschäden, 300.000 Euro für Sach- und 150.000 Euro für Vermögensschäden. Bei Schweißhunden mit dem ISHV-Stempel in der Ahnentafel kann der Nachweis der Einarbeitung/ Ausbildung des Hundes auch durch den Paten/ Bürgen und/ oder den Verein Hirschmann oder KBGS 1912 e.V. oder einfache Bestätigung des Schweißhundeführers erbracht werden. Laut Bedingungen besteht keine ausdrückliche Mitversicherung auch von Geschossen, sondern nur von Schusswaffen und Munition. Eine substantielle Einschränkung ist trotz entsprechender GDV-Abweichung nicht erkennbar, zumal die Bedingungen keinen Ausschluss für entsprechende Schäden aufweisen. Die in den Bedingungen ausgesprochene Garantie, dass mindestens die Standards des Arbeitskreises Beratungsprozesse eingehalten wird, ist wertlos, da es keine entsprechende Empfehlung für diese Sparte gibt.



Gothaer Allgemeine Versicherung AG

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (A 100 – Stand 04/12); Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (A 120 – Stand: 2016): die **Gothaer Haftpflichtversicherung für Jäger / Jagdpächter / Jagdveranstalter, Forstbeamte / Förster, Berufsjäger, Jagdaufseher, Falkner**, Stand 2015
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (A 100 – Stand 04/12); Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (A 120 – Stand: 2016): die **Gothaer Haftpflichtversicherung für Jäger / Jagdpächter / Jagdveranstalter, Forstbeamte / Förster, Berufsjäger, Jagdaufseher, Falkner**, Stand 2015 mit Klausel 144

Tarife mit 6 oder 15 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter und Jagdherr bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner

VGH

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur **Jagd-Haftpflichtversicherung** BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen und mit Versicherung für die Jungjäger-Kurse und -Prüfungen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur **Jagd-Haftpflichtversicherung** BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur **Jagd-Haftpflichtversicherung** BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Versicherung für die Jungjäger-Kurse und -Prüfungen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur **Jagd-Haftpflichtversicherung** BBR 3, Ausgabe April 2015

Tarife mit 5 und 10 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner

Hinweis: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden bzw. 50.000 Euro für Vermögensschäden

Bedingungsrating Jagdhaftpflichtversicherung



Landesjagdverband Baden-Württemberg mit Risikoträger Gothaer

• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (A 100 – Stand 04/12); Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die **Jagd-Haftpflichtversicherung** (A 120 – Stand: 2015), Stand 04.2015

Tarife mit 6 bzw. 15 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner. Keine gewerbliche Jagdausübung.
Hinweise: die Vorsorgedeckung beträgt abweichend 2 Mio. Euro für Personen-, 1 Mio. Euro für Sach- und 100.000 Euro für Vermögensschäden

Inter

• AHB, Stand 15.08.2012; I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung, H-1400.01 - Stand 01.11.2014; II. Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung - Jagdhaftpflichtversicherung während der Zeit der Ausbildung, III. Besondere Bedingungen für die Unfall-Versicherung von Jagdhunden: **Premium**

Tarif mit 10 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 1 Millionen Euro für Vermögensschäden
Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher, Falkner
Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 300.000 Euro für Personenschäden, 80.000 Euro für Sach- und 5.000 Euro für Vermögensschäden.
 Die GDV-Garantie gilt implizit ohne dazugehörige Muster-Tarifstruktur XIV, da diese den Stand 01.2015 bzw. 11.04.2011 hat. Die aktuelle GDV-Garantie bezieht sich auf den Stichtag September 2014. Die Inter hat klargestellt, dass die Bedingungen im 3. Quartal 2016 überarbeitet werden und hierzu eine entsprechende Korrektur erfolgen werde. Bis dahin hat der Versicherer klargestellt, dass die Klausel wie folgt Gültigkeit habe: „Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Stichtag Januar 2015 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.“

	Tarif	Deckungssumme	Bewertung durch WFS	Selbstbehalt	Bruttojahresprämie für Nichtberufsjäger
Deutsche Jagd Finanz	Profi-Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 07.2015	6 Mio. Euro (P, S, V)	GOLD	nein	55,98 € (**)
		10 Mio. Euro (P, S, V)	GOLD	nein	59,49 € (**)
		15 Mio. Euro (P, S, V)	GOLD	nein	72,98 € (**)
Gothaer	Gothaer Haftpflichtversicherung für Jäger, Stand 2016	6 Mio. Euro (P, S, V)	SILBER	nein	56,80 € (zzgl. 79,50 € für Zusatz von Klausel 144) (*)
	Gothaer Haftpflichtversicherung für Jäger, Stand 2016	15 Mio. Euro (P, S, V)	SILBER	nein	73,71 € (zzgl. 79,50 € für Zusatz von Klausel 144) (*)
Inter	Jagdhaftpflichtversicherung Premium, Stand 11.2014	10 Mio. Euro (P, S), 1 Mio. Euro (V)	BRONZE	nein	59,50 € (zzgl. 74,90 € für Einschluss der Jagdhunde-Unfallversicherung)
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (nur für Mitglieder)	Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 04.2015	6 Mio. Euro (P, S, V)	BRONZE	nein	34,43 €
	Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 04.2015	15 Mio. Euro (P, S, V)	BRONZE	nein	44,00 €
VGH	Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand April 2015	5 Mio. Euro (P, S, V)	SILBER	nein	43,33 € bis 54,31 € (*)
	Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand April	10 Mio. Euro (P, S, V)	SILBER	nein	51,11 € bis 70,36 € (*)

(*)Bei der Gothaer gibt es Nachlässe für Jäger mit Mitgliedschaft in diversen Jagdverbänden (Landesjagdverbände Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie dem Bayerischer Jagdverband). Diese Sondernachlässe von etwa 10 bis 20% stehen auch Maklern zur Verfügung. Die Bedingungen der einzelnen Landesjagdverbände weichen zum Teil deutlich von den empfohlenen Bedingungen ab, so dass sich die Ratingsiegel von Witte Financial Services nur auf die konkret benannten Tarife und Druckstücke bezieht. Die ausführliche Tarifbezeichnung finden Sie im Ratingtext.

(**) Das Angebot der Deutschen Jagd Finanz steht ausschließlich online über die Homepage dieses Maklers zur Verfügung. Gegen Zuschlag kann auch eine Jagdhundeunfallversicherung eingeschlossen werden.

Die VGH bietet Nachlässe für Jäger, die Mitglied in der Landesjägerschaft Niedersachsen sind und zusätzlich für die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Der Beitrag für die Erweiterungsoption „Jagdhundeunfallversicherung“ wurde reduziert - je Hund beträgt der Beitrag netto 38,89 EUR.

Wichtiger Hinweis: die Prämien für Tagesjagdscheine oder Jungjäger während der Ausbildung weichen üblicherweise deutlich von den o.g. Prämien ab. Weitere Nachlässe gibt es z.B. bei Deutscher Jagd Finanz, Gothaer oder VGH bei Vereinbarung von Mehrjahresverträgen. Beispielsweise beträgt dieser bei der VGH 10 Prozent.